

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/4263 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, des Architekten- und Ingenieurgesetzes und der Kommunalverfassung

A Problem und Ziel

Aktuell läuft ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission wegen unzureichender Richtlinienumsetzung der Richtlinie EG 2005/36 [VVV 2018/2291: Regelungen zur Bauvorlageberechtigung in der Musterbauordnung (MBO) und in den Ländern]. Hauptkritikpunkt der Europäischen Kommission war das Erfordernis der zweijährigen Berufserfahrung für die Bauvorlageberechtigung (§ 65 MBO). Zudem rügte die Kommission die bei der vorübergehenden Dienstleistungserbringung in der MBO vorgesehene ex-ante Prüfung der Qualifikation (§ 65d MBO) sowie die fehlende Wahlmöglichkeit zwischen den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Berufsankennung (§ 65c MBO).

Die Regelungen zur Bauvorlageberechtigung sind entsprechend der Kritik der Europäischen Kommission in der MBO geändert worden. Zusätzlich ist das Verzeichnis der Bauvorlageberechtigten eingeführt worden. Die in das neue Verzeichnis der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten Einzutragenden verfügen, anders als die in die Liste der Bauvorlageberechtigten Einzutragenden, nicht über eine zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden, sodass ihre Bauvorlageberechtigung auf bestimmte Vorhaben nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 beschränkt wurde.

Um die Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens und gegebenenfalls entsprechende Zwangsgelder zu vermeiden, müssten die Vorgaben in Landesrecht umgesetzt werden.

Aufgrund der durch die Europäische Union erfolgte Änderung der Marktüberwachungsverordnung ist die Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes durch den Bund erforderlich geworden. In diesem Zusammenhang wurde die Marktüberwachung im Interesse der Rechtsklarheit aus diesem Gesetz herausgelöst und in das neue Marktüberwachungsgesetz (MüG) überführt. Durch den Erlass des MüG werden Anpassungen im Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz (BauPMG M-V) nötig.

Im Rahmen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) wurden die Landesregierungen ermächtigt, die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans und zur Erfüllung weiterer Aufgaben nach dem WPG durch Rechtsverordnung auf Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Rechtsträger in ihrem Hoheitsgebiet zu übertragen. Dabei können die Landesregierungen bestimmen, dass diese Stellen die Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht (§ 33 Absatz 1 WPG). Bestehende Wärmenetze reichen oftmals über das jeweilige Gemeindegebiet hinaus. Ferner könnten Wärmepläne von kleinen Gemeinden zu einer zu kleinteiligen Wärmeplanung führen. Zudem verfügen die amtsangehörigen Gemeinden über keine leistungsfähigen eigenen Verwaltungen.

Um diesen Sachverhalten zu begegnen und auch überörtliche Synergien nutzen zu können, sollen die genannten Aufgaben des WPG von den Ämtern wahrgenommen werden. Dem stehen die Bestimmungen der Kommunalverfassung entgegen, welche die Aufgaben, die die Ämter in eigener Verantwortung wahrnehmen können oder müssen, abschließend regeln. Darüber hinaus enthält die Kommunalverfassung Verweisfehler und die Regelungen im Vergabeverfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge führen zu einem Medienbruch mit erhöhtem Verwaltungsaufwand.

B Lösung

Mit Artikel 1 werden die erforderlich gewordenen Anpassungen im Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz (BauPMG M-V) vorgenommen.

Durch Artikel 2 werden die Regelungen zur Bauvorlageberechtigung in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) entsprechend den Kritikpunkten der Europäischen Kommission angepasst.

Im Rahmen dieser Anpassung werden folgende weitere, vordringlich benötigte Änderungen in der LBauO M-V vorgenommen:

- Außeneinheiten von Wärmepumpen lösen bei einer Höhe bis 2 Meter und einer Breite bis 3 Meter keine Abstandsflächen aus (§ 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 LBauO M-V neu).
- Die Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder kann durch ein von der Gemeinde dahingehend zweckgebunden zu verwendenden Geldbetrag abgelöst werden (§ 8 Absatz 2 und Absätze 3 bis 5 LBauO M-V neu).
- Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf Dächern können unter bestimmten Voraussetzungen infolge geringerer Abstände insbesondere auf Reihen- und Doppelhäusern größer dimensioniert werden (§ 32 Absatz 5 LBauO M-V neu).

- Die Verpflichtung, notwendige Stellplätze aufzustocken, entfällt in bestimmten Fällen (§ 49 Absatz 1 Satz 2 LBauO M-V neu).
- Der Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) wird im Genehmigungsverfahren ermöglicht (§ 62 Absatz 1 LBauO M-V neu).
- Es erfolgt eine Modifikation der Genehmigungsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren.
- Die Verordnungsermächtigung in § 85 Absatz 4 LBauO M-V wird zur Übertragung weiterer Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik erweitert.
- § 85 Absatz 6 Satz 2 wird aus Gründen der Effizienz/Verwaltungsökonomie um den Aspekt der Befristung der Aufgabenübertragung gestrichen.
- Die Ermächtigungsgrundlage für von der Gemeinde zu erlassende örtliche Bauvorschriften wird konkretisiert und erweitert (§ 86 Absatz 1 Nummer 3 LBauO M-V).

Artikel 3 beinhaltet folgende (Folge-)Änderungen im Architekten- und Ingenieurgesetz (ArchIngG M-V) infolge der Änderungen in den §§ 65 bis 65d LBauO M-V:

- Die in einem anderen Bundesland erworbenen Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Stadtplaner“ gilt auch in Mecklenburg-Vorpommern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 ArchIngG M-V neu).
- In § 2 Absatz 5 werden in den Sätzen 4 und 5 die Wörter „oder überwiegend“ gestrichen.
- Durch die Neuregelung in § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 können zusammenhängende berufspraktische Tätigkeiten nach Abschluss eines Bachelorstudiums (erster berufsqualifizierender Abschluss) oder berufsbegleitende Berufspraktika bis zu einem Jahr parallel zu einem weiterführenden Studium (Master) als Berufspraktikum anerkannt werden. Mindestens ein Jahr des Berufspraktikums ist weiterhin nach Abschluss eines mindestens vierjährigen Studiums zu absolvieren.
- Es erfolgt eine Neufassung von § 9 ArchIngG M-V (Bauvorlageberechtigte) infolge der Änderungen in §§ 65 bis 65d LBauO M-V.

Artikel 4 ändert die Kommunalverfassung (KV M-V) dahingehend, dass die amtsangehörigen Gemeinden verpflichtet werden, die Aufgaben des WPG auf die Ämter zu übertragen. Die Ämter treten auch insoweit als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der amtsangehörigen Gemeinden. Zudem werden Verweisfehler korrigiert und der Medienbruch im Vergabeverfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird behoben.

Artikel 5 hat das Inkrafttreten des Gesetzentwurfes zum Gegenstand.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung empfiehlt Änderungen in den Artikeln 2 bis 5 sowie im Übrigen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/4263. In den Artikeln 2 und 3 sollen notwendige redaktionelle Änderungen erfolgen, die keine Auswirkungen auf den jeweiligen Regelungsgehalt der betroffenen Normen haben. Die Änderungen in Artikel 4 sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass es nicht so sein muss, dass das Amt einen Wärmeplan für das Gebiet aller amtsangehörigen Gemeinden aufstellt. Durch die Änderung in Artikel 5 soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der KV M-V an den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsverordnung zum WPG angepasst werden. Der Beschluss des Ausschusses sieht ferner eine Entschließung vor.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4263 mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung ‚Architekt‘ führen darf,
2. in die von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen oder, ohne eine solche Listeneintragung, gemäß § 65d bauvorlageberechtigt ist.“

2. In Artikel 3 werden im Eingangssatz die Wörter „Gesetz vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, S. 1006)“ durch die Wörter „Gesetz vom 21. Oktober 2024 (GVOBl. M-V S. 558)“ ersetzt.

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. In § 127 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Aufgaben der planungsverantwortlichen Stelle nach § 3 Absatz 1 Nummer 9, § 6 des Wärmeplanungsgesetzes müssen die amtsangehörigen Gemeinden, sobald diese durch eine Landesverordnung auf die Ämter übertragen wurde, auf das Amt als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen, es sei denn, die Gemeinde führt diese Aufgaben in kommunaler Zusammenarbeit nach Teil 4 mit Ausnahme von Abschnitt 4 oder als gemeinsame Wärmeplanung nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes aus. Das Amt stellt einen einheitlichen Wärmeplan auf, dessen Geltungsbereich das Gebiet aller amtsangehörigen Gemeinden umfasst, die die Aufgaben nach Satz 1 auf das Amt übertragen haben. Die Beschlussfassung nach § 13 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt durch den Amtsausschuss. Absatz 5 findet keine Anwendung. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.““

b) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. In § 134 Absatz 4 wird nach der Angabe ‚Absatz 4‘ die Angabe ‚oder 4a‘ eingefügt.“

c) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.

4. Artikel 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Artikel 4 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.“

II. folgender Entschließung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die in der Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, des Architekten- und Ingenieurgesetzes und der Kommunalverfassung gegebenen Hinweise und Vorschläge in die umfangreiche Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie in den bereits laufenden intensiven Beteiligungsprozess einfließen zu lassen, um Bauen einfacher zu machen und rechtliche Hürden zu reduzieren.
2. den Prozess zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern konsequent fortzusetzen und dem Landtag den Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen. Insbesondere die Vorschläge zur Neuregelung des Abstandsflächenrechts, der Anforderungen an Wohnungen, weitere Genehmigungsfreistellungen, die Einführung von Fachregistern, freiwillige Mitgliedschaften im Architektenrecht sowie die Wahlmodalitäten zur Vertreterversammlung sollen geprüft werden.“

Schwerin, den 27. Februar 2025

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung

Ralf Mucha

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ralf Mucha

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 90. Sitzung am 13. November 2024 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, des Architekten- und Ingenieurgesetzes und der Kommunalverfassung“ auf Drucksache 8/4263 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenausschuss) sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss), den Finanzausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsausschuss) überwiesen.

Der Innenausschuss hat in seiner 79. Sitzung am 28. November 2024 beschlossen, am 16. Januar 2025 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diesbezüglich wurden dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, dem Bürgermeister der Stadt Röbel, der Handwerkskammer Schwerin, dem Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Metallgewerbeverband Mecklenburg-Vorpommern, dem Bundesverband höherer Berufe der Technik, Wirtschaft und Gestaltung e. V., dem Geschäftsführer der KAWO-Ing GmbH, der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, dem Deutschen Kinderhilfswerk e. V. und der R. Kossow & Levermann GmbH die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eröffnet.

Die wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Anhörung werden in Ziffer III ausgeführt.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche, mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung überprüft. Das Ministerium hat eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Hinblick auf die §§ 65 bis 65d der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass die Regelung geeignet und erforderlich, im Ergebnis verhältnismäßig ist. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/4263 in seiner 87. Sitzung am 27. Februar 2025 abschließend beraten und der Beschlussempfehlung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 22. Januar 2025 abschließend beratend und empfiehlt einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Stimmenthaltungen der Fraktionen der CDU und FDP sowie Abwesenheit vonseiten der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 23. Januar 2025 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich beschlossen, dem federführend zuständigen Innenausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 5. Dezember 2024 und abschließend in seiner 80. Sitzung am 16. Januar 2025 beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, den Gesetzentwurf, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innenausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass es zu der in Artikel 1 vorgenommenen Änderung des BauPMG M-V keine Anmerkungen gebe. Im Hinblick auf die Anpassungen der LBauO M-V seien insbesondere die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Genehmigungsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63 LBauO M-V) von Interesse. Nach der Begründung zu dieser Änderung könnte man den Eindruck gewinnen, dass – abweichend von der Musterbauordnung – in jedem Fall die Fiktion der Baugenehmigung bereits drei Monate nach Zugang des Bauantrages bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eintrete. Im Gesetzestext selbst sei jedoch vorgesehen, dass die Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen Unterlagen nachfordern könne und dass die Frist für das Eintreten der Fiktion dann erst nach Zugang dieser Unterlagen beginne (§ 63 Absatz 2 Satz 3). Dies sei mit Rücksicht auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Bauantrages auch erforderlich. In der Praxis werde es im Zusammenhang mit der Genehmigungsfiktion und den diesbezüglichen Fristen, insbesondere bei unvollständigen Bauunterlagen und/oder der erforderlichen Einbeziehung von Fachbehörden, noch Herausforderungen geben. Es werde insofern eine Evaluierung der neuen Vorschriften angeregt, um gegebenenfalls Hinweise für notwendig werdende Anpassungen zu erhalten. Einer genaueren Betrachtung bedürfe die Regelung in § 87 Absatz 1 Satz 2 LBauO M-V. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass hierdurch Unsicherheiten bezüglich des auf den jeweiligen Fall anzuwendenden Rechts entstünden.

Nicht immer werde eindeutig auf der Hand liegen, welche Vorschriften für den Bauherrn günstiger seien, zumal nicht allein Kostengesichtspunkte ausschlaggebend sein sollten. Wie in der Begründung weiter ausgeführt werde, solle nicht ein Gesamtvergleich aller für das Bauvorhaben geltenden Regelungen durchgeführt werden. Vielmehr könnten thematisch zusammenhängende Regelungen jeweils für sich betrachtet werden. Gleichzeitig solle ein „Rosinenpicken“ verhindert werden. Wirklich überzeugend seien diese Ausführungen und auch die dann folgenden differenzierenden Darlegungen jeweils bezogen auf die Bauvorhaben, die unter § 64, § 63 oder § 62 LBauO M-V fielen, nicht. Es werde daher um Prüfung gebeten, ob nicht eine eindeutige und unzweifelhafte Regelung sinnvoller wäre, wonach alle Verfahren und Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen begonnen worden seien, nach dem alten Recht zu behandeln seien. Dies könnte durch eine Streichung des Satzes 2 des § 87 Absatz 1 des Entwurfes erreicht werden. Den unteren Bauaufsichtsbehörden bliebe es dann erspart, nach den jeweils „günstigsten“ Regelungen zu suchen. Zu Artikel 3 habe man derzeit keine Anmerkungen. Zu den Regelungen in Artikel 4, die die Korrektur von Verweisfehlern und die Vermeidung von Medienbrüchen betreffen, gebe es ebenfalls keine Anmerkungen. Genauer zu betrachten sei die Ergänzung des § 127 KV M-V um einen neuen Absatz 4a mit dem Ziel, die Ämter in Mecklenburg-Vorpommern zu planungsverantwortlichen Stellen im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes zu machen. Zunächst sei festzuhalten, dass die Grundsatzentscheidung, die Ämterebene mit der Durchführung der nach Bundesrecht erforderlichen Wärmeplanung zu beauftragen, mitgetragen werde. Hierzu habe es im Vorfeld bereits Abstimmungsgespräche mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. gegeben. Für wichtig werde es allerdings gehalten, dass die Ämter die Landkreise bei der Aufstellung der Pläne angemessen beteiligten, da es durchaus Bezüge zur Arbeit und zu den Zuständigkeiten der Kreisebene geben könne. Es handele sich unstreitig um einen Eingriff in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht, der so ausgestaltet werden sollte, dass den Gemeinden möglichst wenige Entscheidungsbefugnisse entzogen würden. Vor diesem Hintergrund sei zu prüfen, ob nicht eine Soll-Vorschrift statt der in § 127 Absatz 4a Satz 1 des Entwurfes enthaltenen Muss-Vorschrift ausreiche, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Im vorletzten Satz des Absatzes 4a werde § 127 Absatz 5 KV M-V (Rückübertragung der Aufgabe in Fällen der wesentlichen Änderung der Verhältnisse und daraus folgende Unzumutbarkeit des Festhaltens an der Aufgabenübertragung) für nicht anwendbar erklärt. Hierfür bestehe angesichts der hohen Anforderungen des Absatzes 5 keine Notwendigkeit. Der vorletzte Satz des Absatzes 4a sollte daher gestrichen werden. Auch dies würde dazu beitragen, den Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu minimieren. Nach Absatz 3 des Artikels 5 solle die Novellierung der KV M-V bereits zum 1. Februar 2025 in Kraft treten. Begründet werde dies mit der Ausführungsverordnung zum Wärmeplanungsgesetz. Es werde für einen späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 4 plädiert, insbesondere um ausreichend Zeit für Verhandlungen zur Anwendung des Konnexitätsprinzips zu haben. Hierzu fehlten im Entwurf jegliche Ausführungen, sodass derzeit nicht erkennbar sei, wie mit dieser Thematik, gegebenenfalls auch im Rahmen der angekündigten Rechtsverordnung/Ausführungsverordnung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, umgegangen werden solle. Dass es sich bei der Wärmeplanung um eine neue Aufgabe für die Kommunen handele, dürfte unstrittig sein. Das Wärmeplanungsgesetz des Bundes richte sich als Adressaten an die Länder. Man setze sich dafür ein, dass die den Kommunen entstehenden Mehrkosten vollständig durch das Land ausgeglichen würden. Entsprechende Aussagen sollten aufgenommen werden.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat im Hinblick auf die Einführung der „kleinen“ Bauvorlageberechtigung in § 65 LBauO M-V konstatiert, dass EU-Standards grundsätzlich eins zu eins in Landesrecht umgesetzt werden sollten. Auf weitergehende Regelungen sollte dabei verzichtet werden. Insbesondere die sogenannte „Kleine Bauvorlageberechtigung“ nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und c LBauO M-V, die sich auf bestimmte Meister und staatlich geprüfte Techniker beziehe, sei nicht Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens. Bevor diese Änderung auch in eigenes Landesrecht übernommen werde, sollten die Erfahrungen aus den Bundesländern angesehen werden, die die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ bereits eingeführt hätten. Hierzu sei bisher nichts gefunden worden, was die Einführung der „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ als notwendig erscheinen lasse. Es werde die Gefahr von Qualitätsverlusten bei Einführung der „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ gesehen. Der Bauherr habe nicht mehr die Garantie, dass ein geprüfter Experte die Bauvorlagen erstelle und für die Baugenehmigungsbehörden bedeuteten mangelhafte Unterlagen einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Zusammengefasst sei nicht ersichtlich, welchen Mehrwert die Einführung der „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ habe. Vor Einführung sollten zumindest die Erfahrungen der Bundesländer ausgewertet werden, die diese bereits eingeführt hätten. Diese Änderung werde daher abgelehnt. Die neue Nummer 3 in § 6 Absatz 8 Satz 1 LBauO M-V werde begrüßt. Wärmepumpen bis 3 Meter Länge und 2 Meter Höhe könnten in Abstandsflächen errichtet werden und lösten selbst keine Abstandsflächen aus. Der Hinweis in der Begründung, dass sowohl bauplanungsrechtliche als auch immissionschutzrechtliche Belange dadurch nicht entfielen, stelle sicher, dass diese Fragen durch das Abstandsflächenprivileg nicht ausgehebelt werden sollten. Der neue § 8 Absatz 3 LBauO M-V solle für Nutzungsänderungen, Aufstocken eines Gebäudes oder den Ausbau des Dachraumes desselben dafür sorgen, dass keine Verpflichtung zur Herstellung von Kinderspielplätzen entstehe. Diese Befreiung solle Nachverdichtungen im Bestand erleichtern und werde begrüßt. Die mit § 8 Absatz 4 LBauO M-V geschaffene Ablösemöglichkeit der Herstellung von Spielplätzen werde ebenfalls begrüßt. In § 8 Absatz 5 LBauO M-V werde bestimmt, wie der Ablösebetrag verwendet werden dürfe. Diese Regelung werde für überflüssig gehalten. Ein individuell einklagbarer Verwendungsanspruch könne sich aus so einer Regelung nicht ergeben. Es handele sich eher um einen Appell, der etwas Selbstverständliches einfordere. § 8 Absatz 5 LBauO M-V sollte daher gestrichen werden. Der neue Satz 2 in § 49 Absatz 1 LBauO M-V entspreche der Regelung für die Herstellungspflicht von Kinderspielplätzen. Diese Erleichterung für Nachverdichtungen im Bestand werde befürwortet. Bei der in § 62 Absatz 1 Nummer 2 LBauO M-V geregelten Genehmigungsfreiheit sollte grundsätzlich zur Schaffung von Wohnraum überlegt werden, ob unter die Genehmigungsfreiheit auch die Aufstockung fallen solle. Dies sei kritisch zu betrachten, da sich durch Aufstockung von Wohngebäuden gegebenenfalls die Gebäudeklasse ändern könne und erhöhte Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden müssten. Gleichfalls müsse bedacht werden, dass eine Aufstockung/Erhöhung von Gebäuden auch abstandsflächenrelevant sein könne. Daher sollte das Wort „Änderung“ hier nicht mit aufgenommen werden. Der neue § 63 Absatz 2 LBauO M-V werde grundsätzlich begrüßt. Hintergrund der Änderung sei der Versuch, durch die Verkürzung der Frist für die Zulässigkeit der Nachforderung von Unterlagen einen Termindruck bei den Baugenehmigungsbehörden zu erzeugen. Dadurch werde eine Beschleunigung bei diesen Verfahren erhofft. Mit der Regelung des § 63 Absatz 2 Satz 6 Nummer 1 LBauO M-V solle die notwendige Ablehnung des Bauantrages verhindert werden, sofern die nachgereichten Unterlagen mangelhaft seien. An dieser Stelle werde deutlich, dass die angestrebte Beschleunigung nicht eintreten müsse. Wenn der Verzicht auf die Genehmigungsfiktion in der Praxis zum Regelfall werde, habe die gut gemeinte Gesetzesänderung ihr Ziel verfehlt. Belastbare Aussagen hierzu seien erst nach der Auswertung praktischer Erfahrungen möglich.

Die Anpassung in den Nummern 2, 3, 6, 8 und 9 des Artikels 4 werde unterstützt. In § 127 LBauO M-V werde ein neuer Absatz 4a eingefügt. An dieser Stelle werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Aufgabenübertragung um einen konnexitätsrelevanten Sachverhalt nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern handele. Der Konnexitätsausgleich müsse zwingend in der noch nicht vorliegenden Wärmeplanungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern geregelt werden.

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern hat ihre große Sorge zur Änderung der §§ 65 ff. MBO zum Ausdruck gebracht. Es sei bereits eindringlich darum gebeten worden, diese neu beschlossene Art der Bauvorlageberechtigung, die ganz erheblich über das hinausgehe, was in den Ländern, in denen eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung bereits existiere, bisher geregelt sei, was einschneidende Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung habe. Mit der Umsetzung in Landesrecht ginge ein umfangreicher Verantwortungszuwachs im Hinblick auf die Übernahme der Gewähr für Leib und Leben von Menschen und erheblichen Sachwerten einher. Bauingenieure ohne Berufserfahrung oder gar Handwerksmeister und Techniker sollten entsprechend dem Gesetzentwurf Zugang zur Bauvorlageberechtigung erhalten. Dies gehe deutlich über den Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission (2018/2291) hinaus, aufgrund dessen die ARGEBAU tätig geworden sei. Ansatz der EU-Kommission sei gewesen und sei weiterhin, den Zugang für qualifizierte Fachkräfte mit Qualifikationen aus anderen EU-Mitgliedstaaten die Anerkennung dieser Qualifikationen nach der dazu existierenden Richtlinie zu gewährleisten. Dieses Verfahren spiegele richtigerweise daher nur die Einführung der §§ 65a bis 65d MBO durch die Bauministerkonferenz wider. Der Regelung des § 65 Absatz 3 Nummer 1 MBO und damit der Ausweitung auf inländische Bauingenieure bedürfe es ausdrücklich nicht. Es werde daher gefordert, § 65 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 MBO in Mecklenburg-Vorpommern nicht in Landesrecht umzusetzen. Nach derzeit geltendem Recht sei für die gesamten verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 LBauO M-V (unter bestimmten Voraussetzungen), für alle baulichen Anlagen, die keine Gebäude seien, sowie im Sinne des § 65 Absatz 1 Satz 2 LBauO M-V für Gebäude z. B. mit bis zu 50 Quadratmetern Bruttogrundfläche und mit bis zu zwei Vollgeschossen bereits heute keine Bauvorlageberechtigung in Mecklenburg-Vorpommern erforderlich. Inzwischen sei bekannt, dass mehrere Länder (z. B. Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Sachsen) die Umsetzung der sogenannten „eingeschränkten“ Bauvorlageberechtigung nicht gemäß § 65 Absatz 3 MBO vornähmen. Die im Entwurf des § 65 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 LBauO M-V vorgesehenen Änderungen würden vollumfänglich abgelehnt, da diese nicht Inhalte der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EU-BARL) oder sonstigen europäischen Rechts seien und deshalb nicht Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens gewesen und völlig unverhältnismäßig seien. Bei § 6 Absatz 8 Satz 1 LBauO M-V sollte wie in den Nummern 1 und 2 auch in dem neuen Absatz 3 auf die „Gesamtlänge je Grundstücksgrenze“ abgestellt werden und nicht nur auf die „Länge“. Neu aufgenommen werden sollte dringend Absatz 9:

„(9) Die Zulassung von Abweichungen nach § 67 setzt keine atypische Grundstückssituation voraus, wenn die Schutzziele gewahrt bleiben.“

Diese Anpassung sei erforderlich, weil die aktuelle Rechtsprechung die Erteilung einer Abweichung in der Regel von einem außergewöhnlichen Grundstückszuschnitt abhängig mache. Dies schränke die Bebaubarkeit auf eine Art und Weise unnötig ein, die gesetzgeberisch nicht gewollt sein könne. Deshalb hätten andere Länder eine entsprechende Regelung eingeführt. In Anlehnung an die alte Fassung sollte in § 62 Absatz 1 LBauO M-V statt „innerhalb“ das Wort „außerhalb“ eingefügt werden.

In § 62 Absatz 2 LBauO M-V sollte in Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt werden:

„4. der Entwurfsverfasser nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 Nummer 2 oder 3 oder nach § 65d bauvorlageberechtigt ist und“.

Die bisherige Nummer 4 solle die Nummer 5 werden.

Bauvorlagen für Vorhaben von eingeschränkt Bauvorlageberechtigten ohne Berufserfahrung würden im Baugenehmigungsverfahren geprüft, um die fehlende Berufserfahrung durch das Vier-Augen-Prinzip zu kompensieren. In § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBauO M-V sollten die Angabe „§ 6,“ durch die Wörter „§§ 6, 8, 48 Absatz 2 und 50,“ ersetzt und folgender Satz 3 eingefügt werden: „Ist der Entwurfsverfasser nicht gemäß § 65 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 Nummer 2 oder 3 oder nach § 65d bauvorlageberechtigt, so ist das Baugenehmigungsverfahren nach § 64 durchzuführen.“ Der eingeschränkte Prüfumfang im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren habe dazu geführt, dass beispielsweise Kinderspielplätze, aber auch die geforderten Abstellräume für Wohnungen sowie die Barrierefreiheit sehr häufig weder in der Planung berücksichtigt noch später errichtet bzw. umgesetzt würden. Explizit diese Vorschriften sollten in den Prüfumfang mit aufgenommen werden, um die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (allgemeine Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse) angemessen zu berücksichtigen. Beantragte Vorhaben von eingeschränkt Bauvorlageberechtigten ohne Berufserfahrung würden im Baugenehmigungsverfahren geprüft, um die fehlende Berufserfahrung durch das Vier-Augen-Prinzip zu kompensieren. Das Wort „untere“ in Absatz 2 Satz 3 sei überflüssig und sollte entfallen. Dies entspräche der Systematik des Gesetzes, denn es bestehe an keiner Stelle Zweifel darüber, welche Bauaufsichtsbehörde gemeint sei. Die weitere Formulierung in Absatz 2 Satz 3 „Unterlagen nach“ und „Zugang dieser Unterlagen“ irritiere unnötig, wenn eigentlich die Behebung von Mängeln gemäß § 69 Absatz 2 LBauO M-V gemeint sei. Deshalb sollte eindeutig formuliert werden: „die Behebung von Mängeln gemäß § 69 Absatz 2,“ und „Behebung dieser Mängel.“ Der neue Absatz 2 Satz 4 sei für die am Bau Beteiligten problematisch, wenn dem Bauherrn die Nachforderung weiterer Unterlagen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf der Entscheidungsfrist drohe. Offenbar hätten nach dem Gesetzentwurf die späteren Nachforderungen die gleiche Relevanz wie die Nachforderungen bis zur Vollständigkeitsfiktion, was die Vollständigkeitsfiktion ad absurdum führe. Für Absatz 2 Satz 6 Nummer 1 sollte unbürokratischer formuliert werden:

„1. der Bauherr mit Bauantragstellung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat,“.

Die Verzichtserklärung erfülle ihren Sinn am besten, wenn sie mit Antragstellung erfolge. Grundsätzlich werde die Einführung der eingeschränkten Bauvorlageberechtigung abgelehnt, weil sie völlig unnötig sei, da das EU-Vertragsverletzungsverfahren gar nicht darauf abziele. Es bestehe also gar keine Notwendigkeit, das System der bewährten Bauvorlageberechtigung (mit zwei Jahren Berufserfahrung) zu unterlaufen, zumal dadurch das eingeschränkte Vier-Augen-Prinzip (siehe §§ 62, 63 LBauO M-V) infrage gestellt werden müsse. Es könne nicht sein, dass mit der Begründung, die Bauvorlageberechtigten verfügten über ausreichend Berufserfahrung (nämlich zwei Jahre), das Prüfprogramm im Jahr 2006 deutlich eingeschränkt (§ 63 LBauO M-V) bzw. ganz aufgehoben (§ 62 LBauO M-V) werde und dann 2024 auf diese Berufserfahrung verzichtet werde. Gerade bei Wohngebäuden, wo es um das Leben und die Gesundheit von Menschen gehe, sei diese Argumentation absolut unlogisch.

Außerdem sollten Regelungen zum Berufsrecht weitestgehend in das dafür passende Gesetz (ArchIngG M-V) überführt werden, um die LBauO M-V hier nicht weiter zu überfrachten. Sollte sich entgegen der auch als Warnung zu verstehenden fachlich begründeten Ablehnung der Gesetzgeber nicht davon abbringen lassen, das Gesetz in diesem Punkt zu ändern, so seien zumindest Anpassungen vorzunehmen. Die Einschränkung auf Vorhaben nach § 65 Absatz 1 Satz 2 LBauO M-V wäre vertretbar und bräuchte formal keine neue Regelung. Mit Blick auf das Vertragsverletzungsverfahren hätten mehrere Länder dies auch nicht in Landesrecht umgesetzt. Insbesondere die in Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und c aufgeführten Meisterinnen und Meister sowie staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Techniker hätten mit dem EU-Vertragsverletzungsverfahren nichts zu tun.

Bereits im Jahr 2015 sei aus guten Gründen die sogenannte „Kleine Bauvorlageberechtigung“ vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern abgelehnt worden. Auch 2024 bedeute dieses politisch als Wertschätzung für das Handwerk gedachte Zugeständnis ein wirtschaftspolitisches Placebo auf Kosten der Verbraucher, Architekten und Ingenieure. Die Einführung würde keinem tatsächlichen Bedarf in Mecklenburg-Vorpommern folgen und hätte als Bestandteil des sogenannten „Paktes für Planungs- und Baubeschleunigung“ des Bundes tatsächlich nichts mit dem versprochenen Bürokratieabbau zu tun. Kein einziges behördliches Verfahren würde durch die Einführung dieser Berechtigung entfallen oder einfacher. Mecklenburg-Vorpommern habe bereits das weitestgehende deregulierte Baugenehmigungsverfahren. Es gebe in Deutschland keine für das Bauordnungsrecht zuständige Fachbehörde, die dieser Regierung eine Bauvorlageberechtigung für Handwerker und Techniker empfehle. Dem Gesetzentwurf werde mit Nachdruck widersprochen. Die geplante Regelung greife deutlich zu weit. Gleichzeitig bedeuteten beide Berechtigungen eine Gefahr für die Verbraucher. Die Bauvorlageberechtigung sei in Mecklenburg-Vorpommern bislang an eine Pflichtmitgliedschaft in einer dafür zuständigen deutschen Berufskammer oder an eine vergleichbare europäische Eintragung gebunden. Das Prinzip der geprüften Experten garantiere dem Bauherrn eine kompetente Planungsleistung und entlaste gleichzeitig die Behörden. Denn im Gegenzug könne bei vielen Bauvorhaben auf eine Prüfung der Bauvorlagen ganz verzichtet werden bzw. es werde nur ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt. Dieses wichtige verbraucher-schützende und gleichzeitig die Bürokratie entlastende Prinzip gerate erheblich in Gefahr bzw. werde komplett infrage gestellt. Das in den §§ 65a bis 65d LBauO M-V geregelte Berufsrecht sei passender Weise in das ArchIngG M-V zu überführen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Regelungen in § 9 ArchIngG M-V kürzer würden und stattdessen die Regelungen in der LBauO M-V auftauchten. Der neue Satz 2 in § 69 Absatz 2 LBauO M-V sollte durch die Wörter „und ein Angebot zu einem Beratungsgespräch durch den Entwurfsverfasser nicht angenommen wurde“ ergänzt werden. Die Rücknahmefiktion sei nicht geeignet, Verfahren im Sinne des Bauherrn zu beschleunigen. Deshalb sollte dem Entwurfsverfasser ausdrücklich das Angebot für ein Beratungsgespräch unterbreitet werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Aufforderungen zur Mängelbehebung nicht immer eindeutig seien und einer Klärung bedürften. Dies sei gerade in Bezug auf § 7 Absatz 3 BauVorlVO M-V der Fall, wenn es darum gehe, was zur „Beurteilung des Vorhabens“ erforderlich sei.

Die Handwerkskammer Schwerin hat betont, dass die geplanten Gesetzesänderungen infolge des Vertragsverletzungsverfahrens und die weiteren geplanten Anpassungen in der LBauO M-V gut nachvollziehbar seien und vollumfänglich begrüßt würden. Die Bemühungen für effizienteres Handeln in der Bauverwaltung und die Beschleunigung von Verfahren würden ausdrücklich anerkannt. Man sei davon überzeugt, dass in der LBauO M-V noch weiteres Potenzial zur Beschleunigung und Entbürokratisierung stecke und werde sich dementsprechend intensiv in den der vorliegenden Gesetzesinitiative nachgelagerten „Dialog zur Änderung der LBauO 2025“ einbringen. In dem aktuellen Gesetzentwurf werde die Einführung der sogenannten „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ für Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauerhandwerks sowie des Zimmererhandwerks vermisst. Bereits im vergangenen Jahr hätten sich die beiden Handwerkskammern in einer Initiative an die Regierungsfractionen im Landtag gewandt mit dem Ziel, die „Kleine Bauvorlage“ endlich in die LBauO M-V aufzunehmen. Dieses Ansinnen sei bei den angesprochenen Fachpolitikern auf gute Resonanz und offene Ohren gestoßen.

Zudem sei in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 (MPK) vereinbart worden, dass die Bundesländer die Regelungen zur Planung, Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung kleinerer Gebäude in allen Länderbauordnungen harmonisieren würden, um einheitliche Befugnisse für qualifizierte Berufsgruppen in allen Länderbauordnungen zu schaffen. Leitbild dafür solle die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ sein, die es bereits in zahlreichen Bundesländern gebe. Die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ ermögliche es Meisterbetrieben des Bauhandwerks (Maurern, Betonbauern und Zimmerern), die Genehmigung für kleinere Bauvorhaben – etwa Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten oder kleinere gewerbliche Gebäude – selbst bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Die „Kleine Bauvorlage“ sei zwischenzeitlich in den Landesbauordnungen von zwölf der 16 Bundesländer eingeführt worden. Dazu zählten neben den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt (seit 2021), Sachsen (seit 2022) auch die benachbarten Bundesländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Brandenburg. Handwerksmeister legten bundesweit standardisierte Meisterprüfungen ab und seien qua Ausbildung daher in allen Bundesländern dafür qualifiziert, kleine Bauvorlagen zu erstellen. Es gebe sehr gute Argumente, die für die Aufnahme der „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ auch in die LBauO M-V sprächen. Die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ werte die duale Ausbildung insgesamt sowie den Meisterbrief auf. Sie setze ein wichtiges Zeichen für die Gleichwertigkeit der beruflichen und akademischen Bildung. Das Fehlen der „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ in der LBauO M-V stelle sich angesichts der letzten Gesetzesinitiativen in den anderen Bundesländern als legislatorischer Standortnachteil des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar. Gerade in Grenzregionen führe die unterschiedliche Handhabung zu Ungerechtigkeiten, wenn ein Bundesland die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ habe und das Nachbarland nicht. Es komme in der Praxis beispielsweise vor, dass etwa eine Zimmerei aus Mecklenburg-Vorpommern in Schleswig-Holstein ein Holzgebäude planen und die Bauvorlage einreichen dürfe, aber in seinem Heimatland Mecklenburg-Vorpommern müsste der Unternehmer für das gleiche Gebäude einen Architekten oder Ingenieur einschalten. Für Bauunternehmen, die im ganzen Bundesgebiet Bauvorhaben realisierten, wie es auch viele Bauunternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern handhabten, sei der gesetzgeberische Flickenteppich unerfreulich. Sie müssten viel Zeit aufwenden, um den diesbezüglichen Unterschieden in den Bauordnungen gerecht zu werden. In den Bundesländern, die die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ praktizierten, habe sich diese Regelung stets bewährt. In Zeiten des Fachkräftemangels sei das neben der damit verbundenen Wertschätzung für das Bauhandwerk auch ein wichtiger Schritt für den Erhalt und die Gewinnung von Fachkräften.

Schon heute müssten bauausführende Handwerker, wenn sie die Pläne von Architekten und Ingenieuren umsetzen, diese vor der Ausführung prüfen und Baumängel, die auf Planungsfehler zurückgehen, unverzüglich rügen. Ein Verstoß gegen diese umfassende Prüf- und Anzeigepflicht habe schon immer zur Mithaftung des Handwerkers geführt. Es würden auch keine Nachteile für Architekten und Ingenieure gesehen, da es sich bei den die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ praktizierenden Betrieben nur um eine kleine Nische für relativ wenige spezialisierte Betriebe handle. Architekten und Ingenieure verlören daher auch keinen relevanten Marktanteil. Zudem könnten die oft lange im Voraus ausgebuchten Architekten und Ingenieure durch Handwerksmeister entlastet werden. Ihnen bleibe dann mehr Zeit für größere Bauprojekte, für die ihre Expertise unbedingt gebraucht werde. Verbraucher würden entlastet, da die zu leistenden Zwischengebühren an den Architekten oder Ingenieur wegfielen. Wenn ein hochqualifizierter Handwerksbetrieb alles aus einer Hand umsetzen könne, spare das den Verbrauchern Kosten und Zeit. Die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern spreche sich daher dafür aus, den folgenden Absatz 2a in § 65 LBauO M-V einzufügen:

„(2a) Bauvorlageberechtigt für die Gebäudeklassen 1 und 2 ist auch, wer

1. Meister oder Meisterin des Maurer-, Betonbauer- oder des Zimmerer-Handwerks ist, diesen nach § 7 Absatz 9 oder § 50c der Handwerksordnung gleichgestellt ist,
2. staatlich geprüfter Techniker oder staatlich geprüfte Technikerin der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau ist,
3. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat einen Ausbildungsnachweis erworben hat, der aufgrund einer schulrechtlichen Rechtsvorschrift als gleichwertig mit dem Abschluss zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau anerkannt ist.

Die Bauvorlageberechtigten nach Satz 1 sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich im Bereich des öffentlichen Baurechts fortzubilden. Sie haben sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, die aus ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit herrühren können. Es ist eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Als Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss der dreifache Betrag der Mindestversicherungssumme veranschlagt sein.“

Der vorige Textvorschlag orientiere sich im Hinblick auf Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauerhandwerks, des Zimmererhandwerks und der staatlichen geprüften Techniker an den Regelungen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Personen, die in Sachsen-Anhalt in den Anwendungsbereich der „Kleinen Bauvorlage“ fielen, weil sie in die Handwerksrolle auf der Grundlage von §§ 7a, 7b, 8 oder 9 der Handwerksordnung eingetragen seien, sehe man speziell im Hinblick auf die „Kleine Bauvorlage“ jedoch nicht als den Handwerksmeistern gleichgestellt an. Im Fall der Eintragung nach §§ 7a, 8 und 9 der Handwerksordnung hätten die betreffenden Personen zwar nachgewiesen, meistergleiche Kenntnisse und Fertigkeiten zu besitzen, sie hätten jedoch gerade nicht das Verfahren der Meisterprüfung durchlaufen, in der die Erstellung einer Genehmigungsplanung gefordert werde. Personen mit einer Handwerksrolleneintragung nach § 7b der Handwerksordnung würden kraft gesetzlicher Fiktion im Hinblick auf die Eintragungsfähigkeit in die Handwerksrolle Handwerksmeistern gleichgestellt.

Diese Personen hätten einen Gesellenabschluss und könnten langjährige und leitende Berufserfahrung in ihrem Handwerk nachweisen. Genehmigungsplanungen für Bauten seien indes zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Ausbildung dieser Personen gewesen. Hier sei es tatsächlich so, dass das Ablegen der Meisterprüfung im Maurer-, Betonbauer- oder Zimmererhandwerk den entscheidenden Unterschied mache. Es werde eindringlich darum gebeten, den laufenden Gesetzgebungsprozess zu nutzen, um die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ in die LBauO M-V aufzunehmen. Mecklenburg-Vorpommern dürfe nicht das Schlusslicht einer allgemeinen politischen Entwicklung sein, in der die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ von Handwerksmeistern Schritt für Schritt Geltung im gesamten Bundesgebiet erlange.

Der Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die mit dem Gesetzentwurf verbundene Rechtssicherheit, Planungsklarheit und Vereinfachung, die seine Mitgliedsunternehmen mit Blick auf ein effizientes Verwaltungshandeln und einer damit einhergehenden Beschleunigung in der Vergangenheit oft gefordert hätten, begrüßt. Dass die Überprüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen nicht mehr innerhalb der Entscheidungsfrist von drei Monaten, sondern künftig zeitlich vorgelagert erfolgen solle, indem der Fristbeginn drei Wochen nach Eingang des Bauantrages oder der nachgeforderten Unterlagen einsetzen solle, sei außerordentlich begrüßenswert. Eine derartige Genehmigungsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren existiere in anderen Bundesländern bereits und werde seit jeher auch für Mecklenburg-Vorpommern für notwendig erachtet. Ebenso werde ausdrücklich die Ermöglichung des Dachgeschossausbaus zu Wohnzwecken im Innenbereich im Genehmigungsverfahren befürwortet. Verbunden mit dem Entfall der Verpflichtung, notwendige Stellplätze zu schaffen, wenn bei einem Gebäude Wohnungen geteilt oder Wohnraum durch Umnutzung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraumes geschaffen werde, stelle dies eine eindeutige Vereinfachung dar. Die beabsichtigten Änderungen in § 49 Absatz 1 Satz 2 und § 62 Absatz 1 LBauO M-V entsprächen der Forderung des Bauverbandes, das Baurecht zu vereinfachen. Die vereinfachte Ermöglichung, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf Dächern größer zu dimensionieren, sowie der Verzicht auf Abstandsflächen von den Außeneinheiten von Wärmepumpen bestimmter Größenordnung seien wichtige Beiträge zur Energiewende infolge des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine. Diese vordringlich benötigten Anpassungen in der LBauO M-V fänden eine ausdrückliche Zustimmung. Die durch Anpassung im ArchIngG M-V vorgesehene Änderung bzw. Verweisung auf die Bauvorlageberechtigung nach §§ 65 bis 65d LBauO M-V sei konsequent und orientiere sich an dem von der Europäischen Kommission akzeptierten Vorschlag. Die vorgesehenen Berufsqualifikationen seien der Schwierigkeit der Planungsaufgaben angemessen. Eine Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit von Verbrauchern und anderen wichtigen Schutzgütern durch die Umsetzung von Planung von nicht ausreichend qualifizierten Bauvorlageberechtigten sei nicht zu erkennen. Des Weiteren werde die Aufnahme der eingeschränkten Bauvorlageberechtigung ausdrücklich begrüßt. Die Vorlageberechtigung umfasse nunmehr auch bestimmte Handwerksmeister und Techniker und installiere ein zweistufiges System aus den bisherigen Bauvorlageberechtigten sowie aus den nach EU-Recht aufzunehmenden Ingenieuren, bestimmten Handwerksmeistern und Technikern, wie sie beispielsweise auch in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Hamburg eingeführt worden sei. Diejenigen, die den Meistertitel des Maurer-, Zimmerer- oder des Betonbauer- und Stahlbetonbauerhandwerks erworben hätten, verfügten ausbildungs- und erfahrungsbedingt über hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten von Entwurfsverfassern, technisch und gestalterisch einwandfreie und damit den öffentlichen Interessen entsprechende bauliche Anlagen zu planen und gegebenenfalls auch selbst ausführen zu können.

Beispielsweise umfasse das Meisterstück bei der abzulegenden Prüfung zur Erlangung des Meistertitels im Maurerhandwerk die Planung und Gestaltung eines Einfamilienhauses. Bei bestandener Prüfung und anschließender Aushändigung des Meisterbriefes sei eine solche Planung und Gestaltung aufgrund der bisher beschränkten Bauvorlageberechtigung in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht möglich. Klarstellend müsse darauf hingewiesen werden, dass die Meister des Maurer-, Zimmerer- sowie des Betonbauer- und Stahlbetonbauerhandwerks Mecklenburg-Vorpommerns in allen an Mecklenburg-Vorpommern angrenzenden Nachbarbundesländern bereits beschränkt bauvorlageberechtigt seien. Damit seien die es nur im eigenen Bundesland bisher nicht. Ein Handwerksmeister aus Schwerin könne deshalb in Lübeck vorlageberechtigt sein, bisher aber nicht in der Landeshauptstadt Mecklenburg-Vorpommerns. Die Beseitigung dieses Missstandes sei konsequent und richtig.

Seit Langem setze man sich zusammen mit dem Landesinnungsverband des Bauhandwerks Mecklenburg-Vorpommern dafür ein, dass auch den Handwerkmeistern des Bau- und Zimmererfachs, mithin Maurermeistern, Beton- und Stahlbetonmurermeistern sowie Zimmerermeistern, eine Bauvorlageberechtigung in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zugestanden werde. Die Meisterinnen und Meister des Maurer- und Betonbauerfachs seien ebenso wie jene des Maurer- und Zimmererfachs durch ihre bundes einheitliche Meisterausbildung und Prüfung zur eingeschränkten Bauvorlage befähigt. So verlange § 2 Absatz 2 Nummer 5 der Maurer- und Betonbauermeisterverordnung ebenso wie § 2 Absatz 2 Nummer 5 der Zimmerermeisterverordnung folgende Fähigkeiten: „Pläne, Skizzen und technische Zeichnungen für Bauteile und Bauwerke, auch unter Einsatz von rechnergestützten Systemen, unter Berücksichtigung baurechtlicher Vorschriften erstellen, die für einen Antrag im baubehördlichen Genehmigungsverfahren und die Ausführung geeignet sind; Standsicherheits- und bauphysikalische Nachweise erstellen, statische Systeme erkennen und Plausibilitätsprüfungen durchführen.“ Mit Übergabe des Meisterbriefes seien diese Kenntnisse sowie die Fähigkeit, technisch und gestalterisch einwandfrei und damit den öffentlichen Interessen entsprechend bauliche Anlagen zu planen und gegebenenfalls auch selbst ausführen können, verbrieft. Bereits in vorvergangenen Initiativen – zuletzt 2015 – sei die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung für die Meisterin und Meister des Maurer-, Zimmerer- und des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks unter dem Aspekt der Versicherbarkeit des Risikos kritisch diskutiert worden. Dieser Punkt sei im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen und nun ausdrücklich in § 65 Absatz 5 Satz 5 ff. LBauO M-V geregelt: „Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Als Jahreshöchstleistung für alle im Versicherungsjahr verursachen Schäden muss der dreifache Betrag der Mindestversicherungssumme veranschlagt sein. Dieser Versicherungsschutz ist gegenüber der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen.“ Wer sich also im von der Ingenieurkammer geführten Verzeichnis für die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung eintragen lassen möchte, müsse einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweisen, der unabhängig von etwaigen anderen Versicherungen des Bauhauptgewerbes sei. Diese Klarstellung, wie sie auch in anderen Bundesländern zwischenzeitlich praktiziert werde, werde begrüßt. Ebenso begrüßenswert sei die neue Regelung in § 65 Absatz 5 Satz 1 LBauO M-V, wonach diejenigen, die eingeschränkt bauvorlageberechtigt seien oder bleiben möchten, sich jährlich im Bereich des öffentlichen Baurechts fortzubilden hätten. Angesichts neuer Baustoffregelungen aus dem Europäischen Recht oder aber der Diskussion um die Einführung des „Gebäudetyps E“ sei jede Weiterbildung folgerichtig. Die Handwerksmeisterinnen und -meister des Maurer- und Zimmererfaches wie auch des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks des Landes Mecklenburg-Vorpommern seien aufgrund ihrer Qualifikationen und ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage, den gesetzlichen Anforderungen entsprechend eingeschränkte Bauvorlagen zu erstellen.

Zwischenzeitlich existiere die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ in elf Bundesländern und seit dem 1. Januar 2024 auch im größten Bundesland Nordrhein-Westfalen. Unter Verweis auf die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sei es richtig, dass auch den Meisterinnen und Meistern des eigenen Bundeslandes das Bauvorlagerecht eingeräumt werde, dass sie im Übrigen in elf Bundesländern hätten. Zusammen mit dem Landesinnungsverband des Bauhandwerks Mecklenburg-Vorpommern und den Handwerkskammern Schwerin und Ostmecklenburg-Vorpommern sei man der Überzeugung, dass mit der vorgeschlagenen eingeschränkten Bauvorlageberechtigung eine Benachteiligung von Meisterinnen und Meistern des Mauer-, Zimmerer- und des Betonbauer- und Stahlbetonbauerfachs aus Mecklenburg-Vorpommern gegenüber ihren Handwerkskollegen in den angrenzenden Bundesländern vermieden bzw. beseitigt werde. Gleichzeitig werde die Meisterausbildung und -prüfung stärker anerkannt und wertgeschätzt. Die Einführung der eingeschränkten Bauvorlageberechtigung, die Bestandteil der Arbeit auch zu DDR-Zeiten gewesen sei, werde den Meistertitel und die duale Ausbildung insgesamt aufwerten. Aufgrund der Beschränkung auf wenige Gebäudeklassen biete sie dennoch nur eine kleine Nische für relativ wenige spezialisierte Betriebe, sodass kaum Auswirkungen auf die Architekten und Ingenieure zu erwarten seien. Auf der anderen Seite entlaste sie auch die Bürger, da zu leistende Zwischengebühren entfallen würden. All jene, die einen Meistertitel des Maurer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks erworben hätten, verfügten über die notwendige berufliche Qualifikation, freistehende eingeschossige Gebäude bis zu einer bestimmten Brutto-Grundfläche, Änderungen an Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie freistehende oder einseitig angebaute Garagen durch eine entsprechende Planungsleistung zu untersetzen. Der Gesetzentwurf berücksichtige die Erfüllung jährlicher Fortbildungspflichten durch Nachweis gegenüber der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für eigenverantwortliche Tätigkeit in gebührendem Maß. Es werde daher um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf gebeten.

Der Metallgewerbeverband Mecklenburg-Vorpommern hat sich für eine Einführung der „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ in die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ausgesprochen. Neben den in dem Gesetzentwurf der Landesregierung in § 65 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b genannten Gewerken sollten ebenfalls die Meisterinnen und Meister des Metallbauerhandwerks, Fachrichtung Konstruktionstechnik aufgenommen werden. Damit werde Bezug auf den Entwurf der Landesregierung aus dem Jahr 2015 genommen, der ebenfalls den Meisterinnen und Meistern im Metallbauerhandwerk, Fachrichtung Konstruktionstechnik die sogenannte „Kleine Bauvorlageberechtigung“ habe zubilligen wollen (vgl. § 65 Absatz 3 des damaligen Entwurfes auf Drucksache 6/3830). Zusätzliche Voraussetzung für die Bauvorlageberechtigung habe eine nachgewiesene Grundschulung im Bereich der Objektplanung sein sollen, wobei Näheres durch eine Verordnung habe geregelt werden sollen. Mögliche inhaltliche Schwerpunkte dieser bereits in 2015 vorgesehenen und auch in 2025 in die LBauO M-V aufzunehmenden Grundschulung im Bereich der Objektplanung, die durch die oberste Bauaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung erlassen werden solle, sollten insbesondere Statik- und Gebäudekonstruktion sowie bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren und mitgeltende Regelwerke sein. Der Bundesverband Metall als Spitzenverband des Deutschen Metallhandwerks stehe für eine Unterstützung der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes bei der Festlegung der Inhalte der Grundschulung zur Verfügung. Nach Durchlaufen einer solchen Grundschulung gebe es keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung des Metallbauerhandwerks, Fachrichtung Konstruktionstechnik gegenüber den in § 65 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b genannten Gewerken.

Es könne bei der Frage der Zubilligung der sogenannten „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ keinen Unterschied machen, ob beispielsweise eine genehmigungspflichtige Außentreppe aus Beton oder Stahl gebaut oder eine landwirtschaftliche Halle aus Holz oder Stahl errichtet werde. Entscheidend sei, dass die wesentliche Planungsarbeit in der Praxis bei allen Gewerken durch die Fachunternehmen des Handwerks, wo notwendig gemeinsam mit einem Statiker, geleistet werde. Anders als teilweise behauptet, ergäben sich bei der Zubilligung der „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ für ausgewählte Gewerke einschließlich dem Metallbauerhandwerk, Fachrichtung Konstruktionstechnik spürbare Effekte des Bürokratieabbaus mit unmittelbaren Vorteilen für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Beauftragt beispielsweise eine private Kundin eine Außentreppe bei einem Metallbaubetrieb, erstelle dieser eine detaillierte Planung. Darüber hinaus werde eine statische Berechnung vorgenommen. Nach aktuell geltendem Recht müsste sich die Kundin nunmehr einen Bauvorlageberechtigten suchen. Es sei fraglich, ob überhaupt ein Bauvorlageberechtigter bereit sei, sich eines derart verhältnismäßig kleinen Vorhabens anzunehmen. Könne sie dann doch beispielsweise einen Architekten finden, sei damit zu rechnen, dass es regelmäßig eines Zeitraumes von rund vier bis sechs Wochen bedürfe, bis der Antrag bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht werde. Neben der Bauverzögerung, die regelmäßig mit höheren Kosten einhergehe, sei auch mit zusätzlichen Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Befassung eines externen Bauvorlageberechtigten zu rechnen, der seine Leistung nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) abrechne. Sicherlich werde auch der Handwerksbetrieb, der bauvorlageberechtigt sei, für seine zusätzlichen Kosten für Fortbildung und Haftpflichtversicherung regelmäßig eine zusätzliche Vergütung geltend machen, die in der Höhe jedoch nicht der Abrechnung nach der HOAI entsprechen werde. Aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Vereinfachung des Bauens für Meisterbetriebe des Handwerks sollte daher die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ in die LBauO M-V aufgenommen werden und diese sollte auf die Meisterinnen und Meister des Metallbauerhandwerks, Fachrichtung Konstruktionstechnik erweitert werden.

Der Bundesverband höherer Berufe der Technik, Wirtschaft und Gestaltung e. V. hat darum gebeten, den § 65 Absatz 3 Nummer 1 LBauO wie folgt zu ergänzen:

„(3) Bauvorlageberechtigt sind ferner

1. für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben und für Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 sowie
2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m² und
3. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
4. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.“

Die Ausbildung zur/zum Staatlich geprüften Technikerin/Techniker der Fachrichtung Bautechnik basiere auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Baugewerbe, einer mindestens einjährigen Berufspraxis in diesem Beruf und einem viersemestrigen Studium an einer Fachschule für Technik. Zum Studieninhalt gehöre auch die Erstellung von Planvorlagen und Tragwerksplanung. Staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker der Fachrichtung Bautechnik seien in ihrer Mehrheit in Planungs- und Bauleitungsbüros tätig und daher mit allen Aufgaben, wie sie auch von Ingenieuren und Architekten wahrgenommen würden, vertraut. Einige Technikerinnen/Techniker seien selbst erfolgreiche Inhaber derartiger Büros.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen entsprächen den Regelungen, wie sie z. B. in Bayern seit Jahren gängiges Recht seien. Dort und in zwölf weiteren Bundesländern hätten sich diese Regelungen in der Praxis bewährt. Die Nichteinbeziehung der Berufsgruppe der Technikerinnen/Techniker in das Planungsvorlagerecht als Entwurfsverfasser verwehre den Staatlich geprüften Technikerinnen/Technikern, einen wesentlichen Teil ihres Studiums eigenverantwortlich anwenden zu können. Die Benachteiligung staatlich geprüfter Technikerinnen/Techniker stufe die Attraktivität der Ausbildung in den MINT-Berufen weiter herab und Sorge zusätzlich dafür, dass bereits gut ausgebildetes Fachpersonal abwandern könnte und dadurch den heimischen Wirtschaftsstandort schwäche.

Der Geschäftsführer der KAWO-Ing GmbH hat dargelegt, dass sich der Gesetzgeber fragen müsse, ob die beschlossenen Gesetze dazu dienen, das Zusammenleben innerhalb der Gesellschaft zu verbessern, sowie ob die Regelungen in der Praxis umsetzbar seien und damit eingehalten würden und ihre Wirkung entfalten könnten. Im Fall der LBauO M-V stelle sich im Wesentlichen die Frage, ob das Genehmigen und Bauen von Gebäuden in Mecklenburg-Vorpommern dadurch schneller, einfacher und günstiger werde, ohne die in der Praxis bewährten Schutzziele stark einzuschränken und somit gesellschaftliche Auseinandersetzungen in der nachbarschaftlichen Beziehung zu verschlechtern. Der vorliegende Gesetzentwurf könne diese Ziele nur sehr eingeschränkt erfüllen. Die Erarbeitung von genehmigungsfähigen Unterlagen habe sich in den letzten Jahren erheblich verkompliziert und die Bereiche, auf die innerhalb schon kleinerer Bauwerke eingegangen werden müsse, hätten sich erheblich ausgeweitet. Um den Aufwand der Bauvorlagen und des zu prüfenden Bereiches durch die Behörde auf das notwendige Maß einzuschränken, sei das derzeitige Gesetz gut geeignet. Es würden in der Regel nur die Informationen nachgefordert, welche bei dem konkreten Bauvorhaben zur Bewertung erforderlich seien. Die geplante Neuregelung des § 63 LBauO M-V werde die Genehmigung von Bauvorhaben nicht beschleunigen, sondern eher erschweren. Die untere Bauaufsicht müsse nun ohne Rückmeldung der Fachbehörden und der Gemeinde innerhalb von drei Wochen einmalig alles nachfordern, was bei dem Bauvorhaben von Belang sein könne. Sie habe nicht die Zeit, dies in Ruhe zu bewerten und nicht erforderliche Nachforderungen erst gar nicht zu fordern. Die Planer müssten dann innerhalb einer kurzen Frist Informationen und Gutachten nachreichen, welche in der Frist gar nicht durch Sachverständige erbracht werden könnten und für die Bauherren entsprechende Kosten verursachten, ohne dass sie nach dem heutigen Verfahren nachgefordert werden würden. Die Planer würden also entweder versuchen, die Nachforderung als unbegründet und nicht erforderlich zurückzuweisen oder bereits im Vorfeld den Planungsprozess so umfangreich zu gestalten, dass es möglichst keine offenen Fragen zum geplanten Bauvorhaben mehr gebe. Alternativ werde auf Antrag der Eintritt der Fiktion ausgesetzt, damit der Antrag nicht aufgrund der Frist nach der Änderung von § 69 LBauO M-V als zurückgenommen gelte. Dies werde aufgrund der langen Bearbeitungszeit von Sachverständigen im überwiegenden Fall erfolgen müssen. Dann habe der Bauherr aber alle Rechte auf eine entsprechende Bearbeitung innerhalb von drei Monaten nach der letzten Vorlage von Unterlagen verwirkt. Das derzeitige Vorgehen werde als sinnvoller erachtet, da hierbei die Anträge relativ zügig durch die Planer erarbeitet werden könnten und nicht sofort ersichtliche Unterlagen anschließend in Abstimmung mit der Behörde erstellt und abgestimmt würden. Die vorgenannten Ziele des einfacheren, schnelleren und günstigeren Bauens seien somit nicht erfüllt. Das Bauen und Planen werde nicht schneller und günstiger, indem der Behörde neue Fristen gesetzt werden, sondern indem dieser mehr Rückhalt bei ihren Entscheidungen gegeben und damit der Ermessensspielraum wieder erweitert und nicht ständig eingeschränkt werde. Auch der Vorschlag zur „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ werde die Ziele nicht erfüllen.

Wenn nun auch noch Personen, welche keinerlei Erfahrung hätten erlangen müssen, den zu umfangreichen und komplizierten Planungs- und Genehmigungsprozess bewerkstelligen sollten, komme auf die Behörde die Aufgabe als Lehrer für dieses zu. In dieser Zeit könnten die Behörden auch keine mit ihnen abgestimmten oder aus Erfahrung guten Bauvorlagen bearbeiten. Dies führe zu einer weiteren Belastung der Behörde und zu noch späteren Baugenehmigungen. Auch in der Hochzeit des vergangenen Baubooms seien die Geschwindigkeit und die Anzahl der Genehmigungen nicht durch die Anzahl der Bauvorlageberechtigten eingeschränkt gewesen, sondern durch die Qualität der Bauvorlagen und die personelle Leistungsfähigkeit der einzelnen Behörden. Dies werde sich nur verbessern lassen, indem die Regeln zum Bauen wieder vereinfacht würden und alle Beteiligten sich wieder auf die wesentlichen Teile des Planungsprozesses konzentrieren könnten.

An dieser Stelle böten die Änderungen in § 6 Absatz 8 LBauO M-V die richtigeren Ansätze. Die Regelung, dass Wärmepumpen auch innerhalb und ohne eigene Abstandsflächen zulässig seien, sei deutlich zu begrüßen. § 6 LBauO M-V sollte um den folgenden Absatz 9 ergänzt werden:

„(9) Die Zulassung von Abweichungen nach § 67 setzt keine atypische Grundstückssituation voraus, wenn die Schutzziele gewahrt bleiben.“

Diese Regelung hätten aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung im Bund bereits die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Berlin, Brandenburg und Bremen eingeführt. Die derzeitige Rechtsprechung führe zu völlig überzogenen Forderungen auch innerhalb eines Grundstückes. Es gebe viele Bauvorhaben, welche die Schutzziele der LBauO M-V einhielten, aber ein Antrag auf Abweichung zu den Abstandsflächen nicht mehr möglich sei. Diese würden ohne große Probleme durchgehen, wenn die Rechtsprechung aufgrund eines konkreten Beispiels nicht die zwingende Notwendigkeit einer atypischen Grundstückssituation als Voraussetzung benannt hätte. Beispielsweise seien Carports mit einer mittleren Wandhöhe von über 3 Metern nicht mehr nach § 6 Absatz 8 LBauO M-V ohne eigene Abstandsflächen und in den Abstandsflächen anderer Gebäude zulässig. Dies führe dazu, dass diese Carports zwar an ein Wohngebäude angebaut werden dürften und dann eine Abstandsfläche in Richtung der Grundstücksgrenze erzeugten. Sollte aber dieser Carport nicht unmittelbar am Gebäude stehen, müsse er einen Abstand von mindestens 6 Metern haben, um keine Abweichung zur LBauO M-V zu erzeugen. Diese wäre nach der aktuellen Rechtsprechung ansonsten bei nicht atypischen Grundstückssituationen nicht zulässig. Daraus folgten in der Praxis erheblich Probleme für die Realisierung von solchen und auch vielen anderen Bauprojekten, welche vor den Urteilen zulässig gewesen und sich auch im Land überall befänden. Diese doch sehr einfache Änderung würde eine Verbesserung für Bauherren und Planer gleichermaßen bedeuten und auch die Erklärungsnot der unteren Bauaufsichtsbehörden erheblich reduzieren. Bei der Änderung des § 62 Absatz 1 Nummer 2 LBauO M-V zur Genehmigungsfreistellung zur Nutzungsänderung von Dachgeschossen und der Errichtung von Gauben bestünden die Herausforderungen, dass es wichtig sei, bei der Nutzung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken mit Aufenthaltsräumen die Sicherstellung des 2. Rettungsweges durch z. B. ein anleiterbares Fenster sicherzustellen. Dies sei bei vielen Bungalows oder Reihenhäusern nicht der Fall. Der Einbau einer Gaube Sorge hier für Abhilfe, müsse aber durch einen Tragwerksplaner begleitet werden. Hierzu sollte zum Bauvorhaben auch eine entsprechende Erklärung erfolgen. Wenn sichergestellt sei, dass diese Anforderungen in Verantwortung der Bauvorlageberechtigten erfolgten, sei diese Änderung zu begrüßen. Auch dieser Punkt spreche für eine entsprechende Erfahrung vor dem Erlangen der Bauvorlageberechtigung.

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern hat darauf hingewiesen, dass die Neuregelung eine neue „eingeschränkte“ Bauvorlageberechtigung für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 2 (ohne Sonderbauten) einführe (§ 65 Absatz 3 Nummer 1 LBauO M-V), deren Berechtigte in ein von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern neu zu führendes Verzeichnis einzutragen (§ 65 Absatz 4 LBauO M-V) seien. Die Bauvorlageberechtigung sei gemäß LBauO M-V bisher nur Architekten, bauvorlageberechtigten Ingenieuren bzw. den weiteren in § 65 Absatz 2 ff. LBauO M-V genannten Personen und Berechtigten vorbehalten und damit zwingend an eine Eintragung in eine Liste bei einer entsprechenden Bau-Berufskammer bzw. die Erfüllung vergleichbarer Qualitätsstandards anderer europäischer Länder gebunden. Voraussetzungen dafür seien ein vier- bzw. dreijähriges Studium der Architektur oder des Bauingenieurwesens, eine zweijährige Berufspraxis im Entwurf, eine Haftpflichtversicherung sowie die Pflicht zur Fortbildung.

Nur so sei sicher gewährleistet, dass Architekten und bauvorlageberechtigte Ingenieure als unabhängige Sachwalter den Interessen ihrer Auftraggeber und den hohen qualitativen Standards in der Ausbildung, der Berufserfahrung, der Versicherung sowie der laufenden Fortbildung genügen müssten und im Sinne ihrer gesetzlich festgeschriebenen Berufspflichten nach ArchIngG M-V persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig arbeiteten. Mit dem durch das ArchIngG M-V qualifizierten und begründeten Berufstandsvorbehalt des § 65 LBauO M-V gewährleiste der Gesetzgeber insbesondere den Schutz von öffentlicher Sicherheit, Ordnung, Leben, Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. § 3 LBauO M-V) und damit direkt den Schutz der Verbraucher sowie der öffentlichen Interessen, indem er geprüfte qualitative Mindeststandards für die Verfasser von Bauvorlagen fordere. Das betreffe neben den geforderten hohen Ausbildungsstandards insbesondere die durch konkrete Berufserfahrung nachgewiesene Fachkunde im Entwurf bzw. in der Fertigung von Bauvorlagen. Dieses Prinzip der „Vorhaltsaufgabe für geprüfte Experten“ entlaste die behördlichen Kontroll- und Aufsichtspflichten insbesondere bei den weitgehend entbürokratisierten Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren der §§ 62 und 63 LBauO M-V, bei denen deshalb auf die behördliche Prüfung der Bauvorlagen vollständig oder weitgehend verzichtet werden könne (Expertenprinzip). Die Bauministerkonferenz (BMK) komme der Kritik der Europäischen Kommission zunächst dadurch nach, dass sie die Bauvorlageberechtigung insbesondere für Bauingenieure inklusive aller Nebenregelungen insgesamt neu und erschöpfend innerhalb der §§ 65 ff. MBauO EU-rechtskonform strukturiere. Diese Neustrukturierung der §§ 65 ff. MBO schaffe Klarheit und sei grundsätzlich zu begrüßen. Allein die Neuregelung des § 65 Absatz 3 Nummer 1 MBO („eingeschränkte“ Bauvorlageberechtigung für Absolventen des Bauingenieurwesens ohne Nachweis von Berufserfahrung) mit neuem Verzeichniseintrag in der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 65 Absatz 4 MBO greife jedoch sowohl im Hinblick auf die berechtigten öffentlichen Schutzziele der Bauvorlageberechtigung im Kontext der dafür im Gegenzug gewährten Prüfprivilegien (§§ 62, 63 LBauO M-V) als auch unter Würdigung der von der Europäischen Kommission monierten Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit auswärtiger Dienstleister deutlich zu weit. Allein ein bauingenieurtechnisches Grundlagenstudium über drei Jahre ohne jeden Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit in der Entwurfsplanung von Gebäuden könne keine ausreichende Wissens- und Erfahrungsbasis für die Einreichung von Bauvorlagen liefern. Dies sei auch nicht mit der Einschränkung auf einen „reduzierten“ Vorhabenumfang der Fall. Ferner schließe der in § 65 Absatz 3 Nummer 1 LBauO M-V definierte Vorhabenumfang in §§ 62 und 63 LBauO M-V erfasste und durch wesentlichen Prüferleichterungen privilegierte Vorhaben mit ein, bei denen das wichtige Vieraugenprinzip der Prüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gegeben sei. Hier fehle also jegliches verbraucherschützende Korrektiv.

Die nun vorgesehene strukturelle Absenkung der Anforderungen an die Bauvorlageberechtigung durch den Verzicht auf jegliche berufspraktische Tätigkeit sei daher im Hinblick auf die nach § 3 LBauO M-V definierten Schutzziele der LBauO M-V grob fahrlässig. Mit Blick auf die EU-Richtlinien zur Berufsankennung sowie zur garantierten Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU sei ein solcher Verzicht auf jegliche Anforderungen zur Berufspraxis und damit auf die Einführung eines solchen Verzeichnisses auch überhaupt nicht erforderlich, da mit einer EU-konformen Mindestvoraussetzung von einem Jahr Berufspraxis für Auswärtige bereits der Zugang zur Liste der „voll“ Bauvorlageberechtigten möglich sei (vgl. § 65a LBauO M-V, hier insbesondere Absatz 3 Satz 2 Nummer 1), soweit die Berufsankennung und der Dienstleistungszugang nicht bereits durch entsprechende Reglementierung im Heimatstaat sowieso gegeben und damit die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei einer deutschen Bau-Berufskammer entbehrlich sei.

Die Neuregelung der §§ 65 ff. LBauO M-V erfülle also bereits ohne die Einführung der „eingeschränkt“ Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 die Anforderungen der EU-Kommission in vollem Umfang. Eine weitere Sanktionierung durch die Kommission in diesem Punkt sei nicht zu erwarten, da auch ohne die Umsetzung des § 65 Absatz 3 Nummer 1 LBauO M-V die Kritikpunkte der Europäischen Kommission durch die Neustrukturierung der §§ 65 ff. LBauO M-V ausgeräumt worden seien. Deshalb verwundere es wenig, dass die im Beschluss der 140. BMK vom 22./23. September 2022 zwischen den Ländern vereinbarte einheitliche Übernahme der Regelungen in Landesrecht auch zwei Jahre nach deren Beschluss nur in wenigen Bundesländern bisher so umgesetzt worden sei bzw. deren Umsetzung 1:1 künftig überhaupt geplant sei. Auch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern weiche mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf davon ab, indem sie den Umfang der „eingeschränkten“ Bauvorlageberechtigung auf die Gebäudeklassen 1 und 2 begrenze. Die ebenfalls nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 LBauO M-V vorgesehene „eingeschränkte“ Bauvorlageberechtigung für Meisterinnen und Meister des Mauerer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks sowie für staatlich geprüfte Technikerinnen und staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau trage nicht zum Bürokratieabbau bei, sondern erhöhe den bürokratischen Aufwand vielmehr. Allein durch die Einführung einer solchen „eingeschränkten“ Bauvorlageberechtigung für im betreffenden Fachgebiet objektiv geringer qualifizierte Berufsgruppen werde kein einziges behördliches Antragsverfahren vereinfacht, beschleunigt, ersetzt oder abgebaut, sondern es werde neuer bürokratischer Aufwand in Kammern und Behörden erzeugt. Bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern müsse ein entsprechendes Verzeichnis errichtet werden. Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern als Körperschaft des öffentlichen Rechts müsse gegen Gebühr ein Eintragungs- und Prüfverfahren implementieren und durchführen. Nach dem Gesetzentwurf müssten die Zugangsvoraussetzungen von den Berechtigten dann laufend gegen Gebühr nachgewiesen werden. Die Erstellung von Bauvorlagen bedürfe einer besonderen Expertise und werde auch in Zukunft aufgrund steigender Anforderungen an die Nachhaltigkeit noch deutlich komplexer werden. Die erwartete Fehlerquote in den Anträgen werde durch einen neuen Berechtigtenkreis mit geringeren Qualifikationsanforderungen, der das nur gelegentlich mache, erheblich steigen. Die Ausübung und Begründung von Ermessensspielräumen und Abwägungsprozessen durch Entwurfsverfasser und Behörden werde damit zu einer großen Herausforderung. Damit verlängerten sich die Verfahren weiter und der behördliche Aufwand in der Prüfung nehme erheblich zu. Es spreche absolut nichts dafür, dass eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung für eine Berufsgruppe, für die sie einen „Nebenerwerb“ darstelle, hier für eine Entspannung der Problemlage sorgen könne. Das Gegenteil sei der Fall.

Die vorgeschlagene Regelung sage einzig aus, dass der potenzielle Kreis derer, die eine solche Berechtigung erhielten, bei Reduzierung der Zugangsvoraussetzungen dafür vergrößert werde. Für eine solche Vergrößerung des Kreises der Berechtigten bestehe allerdings keinerlei volkswirtschaftliches Erfordernis. Weder könne in Mecklenburg-Vorpommern von einem markteinschränkenden Mangel an existierenden Bauvorlageberechtigten gesprochen werden noch entwickle sich der Markt so dynamisch, dass kurz- oder mittelfristig zusätzliche Bauvorlageberechtigte für die betreffenden Gebäudeklassen benötigt würden, um Prozesse zu beschleunigen und Kosten zu senken. Das Gegenteil sei der Fall. Die Anzahl der Baugesuche/Baugenehmigungen sei nach Auswertungen des statistischen Landesamtes sowie Erhebungen des Bauverbandes Mecklenburg-Vorpommern 2023 im Verhältnis zu den Vorjahren stark eingebrochen. Durch fehlende Bauflächen in den Ballungsräumen, deutlich gestiegene Baupreise und gestiegene Zinsen für Baudarlehen sei der Markt für Architekten und Ingenieure im betreffenden Segment stark rückläufig und gefährde bereits jetzt die wirtschaftliche und berufliche Existenz eines Großteils der Berufsangehörigen.

Eine „eingeschränkte“ Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister und Techniker löse also kein bestehendes volkswirtschaftliches Problem, sondern schaffe zusätzlich zu den sowieso schon schwierigen Marktbedingungen für die vorhandenen Architekten und Ingenieure ein zusätzliches existenzgefährdendes Überangebot durch neue Wettbewerber mit aufgrund geringerer Anforderungen deutlich vereinfachtem Marktzugang. Damit werde ohne Not eine deutliche Benachteiligung der mit höheren gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen belegten Architekten und Ingenieure in Kauf genommen. Die Kopplung der Bauvorlageberechtigung an eine berufsreglementierende Kammermitgliedschaft von Architekten und Ingenieuren und damit an geprüfte Mindestvoraussetzungen zur fachbezogenen Hochschulausbildung, zur Berufspraxis sowie zur laufenden Qualitätsüberwachung von Berufshaftpflicht und Fortbildungsverpflichtung gewährleiste die Einhaltung der öffentlichen Sicherheits- und Schutzziele der Bauordnung sowie den Verbraucherschutz und entlaste damit die Verwaltungen, da aufgrund der geprüften Expertise der Berechtigten Prüf- und Antragsverfahren vereinfacht und in die Eigenverantwortung der Experten übertragen werden könnten. Die Architekten- und Ingenieurkammern Mecklenburg-Vorpommern sprächen sich daher aus den genannten Gründen im Sinne des Verbraucherschutzes und der öffentlichen Sicherheit gegen jede weitere Form der Absenkung von Qualifikations- und Eintragungsvoraussetzungen zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere gegen die hier adressierte „eingeschränkte“ Bauvorlageberechtigung für Absolventen des Bauingenieurwesens ohne Berufspraxis sowie auch gegen eine weitere Einführung der sogenannten „eingeschränkten“ Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister des Zimmerer-, Maurer- und Betonbauerhandwerks sowie staatlich geprüfte Techniker aus. Neben der Einführung einer „eingeschränkten“ Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 LBauO M-V werde auch die Einrichtung eines Verzeichnisses zu deren Eintragung und Kontrolle abgelehnt. Des Weiteren werde die Einführung einer sogenannten Rücknahmefiktion abgelehnt. Die Einschätzung, welche Unterlagen, zusätzlichen Bauvorlagen und/oder Mängel an Bauvorlagen in welcher angemessenen Frist vom Bauherrn verlangt und/oder behoben werden sollten, unterliege weiterhin einem Ermessen der unteren Bauaufsichtsbehörde (vgl. § 2 Absatz 8 und 9 BauVorlVO M-V). Unter Umständen seien dabei durch die Behörde gegebenenfalls nachgeforderte Unterlagen zur Bewertung des Antrages gar nicht erforderlich (vgl. § 2 Absatz 9 BauVorlVO M-V), in der gesetzten Frist durch den Bauherrn nicht zu erstellen bzw. von Dritten nicht in der gesetzten Frist beizubringen. Ein unverhältnismäßig weites Ausschöpfen des Ermessensspielraumes der Behörde gefährde hier das berechtigte Interesse des Bauherrn auf Bescheidung damit unangemessen.

Es müsse daher durch den Bauherrn (auch kurz vor einem Fristablauf) ein begründeter Widerspruch oder ein Begehren zur Fristverlängerung zur Nachforderung selbst bzw. zur gesetzten Frist selbst möglich sein, ohne dass mangels Abwägung/Entscheidung zum Widerspruch/Begehren durch die Behörde das Verfahren durch einfachen Fristablauf als beendet gelte und die Behörde dies durch zurückweisenden Bescheid rechtsmittelbewehrt begründen müsse. Zur frühzeitigen Einschätzung des Bauherrn, welche Unterlagen (Bauvorlagen) mit dem Bauantrag unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls einzureichen, gegebenenfalls gar nicht erforderlich bzw. durch die untere Bauaufsichtsbehörde wahrscheinlich nachzufordern seien, werde angeregt, im Vorfeld der Antragseinreichung einen gesetzlichen Anspruch des Bauherrn auf ein „Beratungsgespräch zum Antragsumfang“ einzuführen. Gleichwohl ein solches Vorgespräch in vielen Fällen für die zügige Antragsbearbeitung aller Verfahrensarten sinnvoll und zielführend sei und von einigen unteren Bauaufsichtsbehörden auch geführt werde, lehnten mehrere Behörden in Mecklenburg-Vorpommern eine solche Beratung weiterhin konsequent ab. Eine solche Regelung schaffe Transparenz und räume zeitnah im Vorfeld Unsicherheiten aus.

Es werde daher folgende Formulierung des § 68 Absatz 1 LBauO M-V angeregt:

„(1) Die untere Bauaufsichtsbehörde führt mit dem Bauherrn auf dessen Verlangen vor der Antragstellung ein unverbindliches Beratungsgespräch zum konkreten Antragsgegenstand sowie zu den erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) durch.“

Bereits seit dem Frühjahr 2023 habe man mehrfach verschiedene wichtige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum ArchIngG M-V unterbreitet, welche zuletzt im Zuge der Verbändehörung erneut vorgetragen worden seien. Diese seien für eine nachhaltige Sicherung der weiteren Existenz der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern von großer Bedeutung. Gleichwohl seien bisher nur zwei kleine Punkte davon unvollständig aufgegriffen worden, was für großes Unverständnis Sorge. Durch den laufenden Wandel des Berufsbildes der Architekten und Ingenieure im Hinblick auf die Vielfalt der Formen der Berufsausübung sowie mit Blick auf den immer größer werdenden Fachkräftemangel in Mecklenburg-Vorpommern benötige die Kammer dringend größeren gesetzlichen Spielraum in der gezielten Ansprache von potenziellem Nachwuchs sowie zur Gewährleistung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben einen Zugriff auf die Berufsausübung in sogenannten Berufsgesellschaften. Nicht zuletzt seien ganz einfache redaktionelle Anpassungen des Gesetzes in Bezug auf die effiziente bürokratische Aufgabenerledigung der Kammer angesprochen. Die Klarstellung in § 2 Absatz 1 ArchIngG M-V sowie die Änderung in § 2 Absatz 4 und 5 ArchIngG M-V, welche eine Regelungslücke zu Nebentätigkeiten schließe, würden unterstützt. Die Änderung zum Berufspraktikum werde ausdrücklich befürwortet, jedoch greife diese nur dann in der Praxis durch, wenn parallel dazu die vorgeschlagenen Änderungen zur Juniormitgliedschaft ebenfalls eingeführt würden.

In § 4a ArchIngG M-V sollte in der Überschrift das Wort „Fachregister“ ergänzt und nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt werden:

„(3) Die Architektenkammer kann nach Maßgabe einer Satzung weitere Fachregister für bestimmte Sachgebiete des Architekten- und Bauwesens errichten. Eingetragen werden kann, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Architekt zu führen, und die nach der Satzung bestimmten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat.“

In § 4 Absatz 4 ArchIngG M-V sollten nach Absatz 1 und 2 die Wörter „bzw. zur Eintragung in ein Fachregister nach Absatz 3“ eingefügt werden. In § 4a werde die Eintragung von fachbezogenen geprüften Zusatzqualifikationen geregelt, welche Pflichtmitglieder der Architektenkammer mit der Berufsbezeichnung „Architekt“ berechtigten, Tätigkeiten nach dem ArchIngG M-V und nach anderen Rechtsverordnungen auszuführen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung durch sogenannte „Fachregister“ erhalte die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern die Ermächtigung, unter dem bundesweit einheitlichen Begriff „Fachregister“ nach Maßgabe einer Satzung weitere, auf Bundesebene zwischen den Architektenkammern aller Bundesländer einheitlich abgestimmte Zusatzqualifikationen einzuführen und die gegenseitige Anerkennung dieser Qualifikationen zu regeln. Die Regelung folge dem Wandel des Berufsbildes und diene der Harmonisierung, Vereinfachung und Vereinheitlichung der föderalen Eintragungsstrukturen in den deutschen Architektenkammern. Die Regelung bestehe ähnlich z. B. im Niedersächsischen Architektengesetz.

In § 16 Absatz 1 Nummer 5 ArchIngG M-V sollten nach dem Begriff „Fachverzeichnisse“ die Wörter „oder Fachregister“ eingefügt werden. Damit solle es der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht werden, bundesweit einheitliche „Fachregister“ über abgestimmte Zusatzqualifikationen zu führen.

In § 13 Absatz 1 letzter Satz ArchIngG M-V sollte das Wort „nicht“ gestrichen werden. § 15 Absatz 1 Satz 1 ArchIngG M-V sollte wie folgt gefasst werden:

„Die in die Architektenliste eingetragenen Architekten, die in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplaner und die in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragenen Gesellschaften bilden als Pflichtmitglieder die ‚Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern‘.“

In § 15 Absatz 2 Satz 2 sollten nach dem Wort „Personen“ die Wörter „und die in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragenen Gesellschaften“ eingefügt werden.

Die Qualifizierung der Verzeichnisführung der Berufsgesellschaften in eine Pflichtmitgliedschaft für Berufsgesellschaften folge dem Wandel des Berufsbildes. Architekten- und Ingenieurleistungen würden zunehmend und künftig überwiegend in Gesellschaften erbracht werden. Damit würden Gesellschaften zunehmend Adressaten und Nutznießer der den Kammern gesetzlich übertragenen Aufgaben. Bereits jetzt durchliefen Berufsgesellschaften ein vollständiges Eintragungsverfahren und müssten zur Führung der Berufsbezeichnungen gesetzlichen Anforderungen genügen. Mit der Pflichtmitgliedschaft erwarben die Gesellschaften folgerichtig Rechte und Pflichten im Verhältnis zur Kammer, welche es der Kammer ermöglichten, die Berufsaufgaben und Berufspflichten im Sinne des Verbraucherschutzes besser zu überwachen. Die Pflichtmitgliedschaft stelle keine Änderung in Bezug auf berufsreglementierende Regelungen dar, da Berufsgesellschaften bisher und weiterhin keine Berufsausübungsvorbehalte aus dieser oder anderen Rechtsverordnungen besäßen und in Bezug auf die Führung der Berufsbezeichnung keinerlei neue Reglementierungen einzuführen seien. Eine vergleichbare gesetzliche Regelung sei im Hessischen Architekten- und Stadtplaner-Gesetz bereits enthalten.

In § 13 ArchIngG M-V sollte nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt werden:

„(5) Auf eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften findet § 13 mit Ausnahme von § 13 Absatz 2 Nummer 5 Anwendung. Ist eine Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt, gelten die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 2 und 3 für diese sinngemäß.“

Mit dieser Ergänzung werde den Änderungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sei, Rechnung getragen.

§ 15 Absatz 1 Satz 2 ArchIngG M-V sollte wie folgt gefasst werden:

„Absolventen der in § 4 Absatz 1 genannten Studiengänge, die während oder nach Abschluss ihrer Hochschulausbildung eine für die Eintragung in die Liste notwendige praktische Tätigkeit ausüben und in Mecklenburg-Vorpommern ihre Wohnung oder ihre Niederlassung oder ihre Anstellung haben, sind auf Antrag als stimm- und wahlberechtigte Juniormitglieder in das Verzeichnis der Juniormitglieder aufzunehmen.“ Aus der in § 4 Absatz 1 ArchIngG M-V vorgeschlagenen Möglichkeit, ein Jahr des Berufspraktikums bereits nach Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums und damit bereits vor dem Erreichen der Ausbildungsvoraussetzungen für die Vollmitgliedschaft zu absolvieren, ergebe sich die Notwendigkeit der Ausweitung des für die Juniormitgliedschaft maßgeblichen Praktikumszeitraumes. Dieses müsse folgerichtig auch bereits während der Hochschulausbildung absolviert werden können. Ferner solle den Juniormitgliedern die Mitarbeit in Kammerorganen und Gremien ermöglicht werden, indem ihnen ein Verzeichnis sowie eine Stimm- und Wahlberechtigung zugeordnet werde.

In § 15 Absatz 1 ArchIngG M-V sei zudem folgender Satz zu ergänzen:

„Die Architektenkammer kann nach Maßgabe einer Satzung freiwillige Mitglieder aufnehmen.“

Mit der Ergänzung werde es der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht, nach Maßgabe einer Satzung freiwillige Mitglieder ohne Berufsbezeichnungsschutz oder sonstige Rechte und Pflichten in der Kammer aufzunehmen. Das Angebot richte sich an Absolventen und/oder Angehörige der einschlägigen Fachrichtungen, die Interesse an der Förderung der Baukultur sowie an der Entwicklung des Berufsstandes hätten, aufgrund fehlender Eintragungsvoraussetzungen jedoch keine Perspektive auf eine Pflichtmitgliedschaft hätten. Die freiwillige Mitgliedschaft ermögliche es der Kammer, hier Daten aufzunehmen und entsprechende Service-Angebote vorzuhalten. Die freiwillige Mitgliedschaft sei in der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bereits eingeführt und auch in anderen Architektenkammern in Deutschland möglich.

In § 19 Absatz 1 ArchIngG M-V sollte der Satz 2 gestrichen werden. Die zwingende Durchführung einer Briefwahl werde als nicht mehr zeitgemäß betrachtet. Es stehe zwischenzeitlich eine Vielzahl von alternativen (digitalen) Formaten der Wahldurchführung zur Verfügung. Näheres regle die dann zu überarbeitende Wahlsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Die vorgelegten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum ArchIngG M-V dienen sämtlich der dringend notwendigen Modernisierung des Kammerwesens in Mecklenburg-Vorpommern und seien zur Aufrechterhaltung der gesetzlich definierten Kammeraufgaben sowie zur Gewährleistung eines zukunftsorientierten effizienten Kammerbetriebes unbedingt erforderlich.

Das Deutsche Kinderhilfswerk e. V. hat hervorgehoben, dass die bisher existierende gesetzliche Regelung zur Schaffung hausnaher Spielplätze eine Hürde darstelle und einer zeitgemäßen Anpassung bedürfe. Seit mehr als 50 Jahren setze man sich u. a. für die Verbesserung der Spielraumsituation in Deutschland ein. Ziel sei die beispielbare Stadt, in der Kinder und Jugendliche ein engmaschiges Netz aus abwechslungsreichen, durch Grün- und Wegeverbindungen miteinander verknüpften Spielgelegenheiten vorfinden, die zum freien, möglichst selbstbestimmten Spielen einladen. Diese seien für die Umsetzung des Kindeswohls und das gesunde Aufwachsen der Kinder in den Kommunen unerlässlich und ebenso wichtig wie angemessener und für die Familien bezahlbarer Wohnraum. Neben Wohn- und Straßenraum bräuchten Kommunen daher auch die „Nutzungsfläche Spielplatz“. Seit etlichen Jahren werde jedoch eine vermehrte Nutzung des Autos für Kurzstrecken, weniger Bewegung im Freien und Verhäuslichung durch die Nutzung digitaler Geräte oder den Mangel an geeigneten, eigenständig erreichbaren Spielgelegenheiten beobachtet. Die leicht erreichbaren, wohnortnahen Spielplätze wirkten dem wesentlich entgegen und ermöglichten Kindern darüber hinaus die Identifikation mit ihrem Wohnort. Die hausnahen Spielplätze mit ihrer Ruf- und Sichtweise (gemeinhin wird von maximal 100 Metern Entfernung zu den beaufsichtigenden Betreuungspersonen ausgegangen) bildeten insbesondere für Kinder unter sechs Jahren die Möglichkeit, wichtige soziale Kompetenzen wie Selbstständigkeit, Toleranz und Rücksichtnahme zu erwerben und erste Erfahrungen im selbstbestimmten Aufsuchen und Erleben ihres Wohnumfeldes zu erlangen. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) gelte seit 1992 als einfaches Bundesgesetz in Deutschland und sei die bindende Gesetzesgrundlage für diejenigen, die in der Bundesrepublik Gesetze und Verordnungen anwendeten, und damit auch für die kommunalen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts.

Gemäß Artikel 4 UN-KRK habe sich Deutschland verpflichtet, auf den unterschiedlichen Ebenen „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen. Daher hätten Kommunen gemäß Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK den Kindeswohlvorrang/die kindlichen Interessen und gemäß Artikel 31 UN-KRK konkret das Recht auf Spiel zu schützen. Zudem seien Kinder gemäß Artikel 12 UN-KRK an der Gestaltung ihrer Lebenswelt altersgerecht zu beteiligen, um entsprechende Freiraumqualitäten zu sichern/herzustellen. Es werde darauf hingewiesen, dass Kommunen dafür auch private Bauträger weiterhin in die Pflicht nehmen müssten, ihren Anteil an der Schaffung geeigneter Spielflächen zu leisten. Seit einigen Jahren könne man jedoch beobachten, dass etliche private Eigentümer von Mehrfamilienhäusern ihrer Pflicht zur Schaffung von Spielgelegenheiten auf dem eigenen Grundstück nicht mehr in dem ausreichenden Maße nachkämen, wie vom Gesetzgeber vorgesehen (die grundsätzliche Spielplatzpflicht enthalte bereits § 8 MBO). Damit gehe nicht nur ein bedeutendes Flächenpotenzial verloren, der Nutzungsdruck auf die verbliebenen öffentlichen Spielflächen steige dadurch um ein Vielfaches. Die bestehenden Vorschriften sollten konsequenter als bisher umgesetzt und kontrolliert und nicht zugunsten eines anderen sozialen Belanges, nämlich der Schaffung von Wohnraum, aufgeweicht werden. Ausnahmen sollten immer von der Kommune eingeschätzt und nicht allein von den Architekten oder Bauträgern entschieden werden.

Für die in begründeten Einzelfällen mögliche Befreiung von der Pflicht sollten die Kommunen in jedem Fall eine angemessene Ablösesumme verlangen, die in öffentliche Spielplätze investiert werde. Darüber hinaus sollte der Mangel an einziehenden Familien nicht zur Befreiung von der Pflicht zur Anlage eines Spielplatzes führen. Es bestehe ansonsten die Gefahr, dass im Nachhinein bewusst vermieden werde, Familien einziehen zu lassen, um dieser Pflicht auch später nicht nachkommen zu müssen. Zudem sollten nicht nur die Lage und die Größe von Spielplätzen anhand der Planungsunterlagen, sondern auch die Realisierung und Gestaltungsqualität kontrolliert werden, ebenso wie der Fortbestand und die ordnungsgemäße Instandhaltung. Diese Forderungen basierten auf einer im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes im Jahr 2018 veröffentlichten bundesweiten Studie zur „Anlage von Spielplätzen durch nichtöffentliche Bauherren/-träger in deutschen Großstädten“, in welcher geltende Vorschriften zur Anlage und Unterhaltung von privaten Kinderspielplätzen in 18 Großstädten aus acht Bundesländern untersucht und verglichen worden seien. Auf Basis dieser Studie sei 2019 die Bremische Landesbauordnung (BremLBO) und in der Folge 2020 das „Ortsgesetz über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen“ angepasst worden, deren Neuregelungen vorbildlich seien. Die Pflicht zum Bau hausnaher Spielplätze müsse grundsätzlich, unabhängig vom jeweiligen Bauvorhaben, für alle Bauträger von mehr als drei Wohneinheiten gelten. Ob beim Bauen im Bestand der Mangel an ausreichend unbebauter und qualitativ geeigneter Grundstücksfläche (wind- und sonnengeschützt, im ausreichenden Abstand zu Stellplätzen, Tiefgaragenabluftanlagen u. Ä.) tatsächlich zu einer unüberbrückbaren Hürde und unzumutbaren Härte in Bezug auf den Bau eines Spielplatzes führe, sei demnach im Einzelfall zu prüfen. Es könne nicht generell davon ausgegangen werden, dass dieser Pflicht nicht nachgekommen werden könne. Der beabsichtigte neue Absatz 3 zu § 8 LBauO M-V sollte daher gestrichen werden. Die Gewährung von Ausnahmen zu dieser Regel sollten Kommunen nur unter besonderen Umständen und nach Abwägung sämtlicher Alternativen durchführen und die Befreiung in jedem Fall durch eine angemessene Zahlung kompensieren lassen. Gründe für die Gewährung der Ausnahme sollten analog zu § 8 Absatz 4 BremLBO näher im Gesetz aufgeführt werden. Es werde eine Formulierung analog zu Artikel 8 Absatz 4 BremLBO empfohlen: „Kann der Kinderspielplatz nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden, so ist diese Verpflichtung durch die Zahlung eines Geldbetrages für die Errichtung, Gestaltung und Unterhaltung von Kinderspielmöglichkeiten [...] zu erfüllen.“

Bei jedem Bauvorhaben sei im Einzelfall zu prüfen, ob auf dem bestehenden Grundstück ausreichend Platz vorhanden sei, um ein qualitativ hochwertiges Spielangebot zu schaffen. Bei der fachlichen Einordnung sollte daher unterschieden werden, ob es sich bei dem Bauvorhaben um Bauen im Bestand (Teilung von Wohnungen oder Aufstockung) auf einem bestehenden Grundstück oder um einen geplanten Neubau handele. Beim Bauen im Bestand könne der Mangel an ausreichend unbebauter und qualitativ geeigneter Grundstücksfläche (wind- und sonnengeschützt, im ausreichenden Abstand zu Stellplätzen, Tiefgaragenabluftanlagen u. Ä.) tatsächlich zu einer unüberbrückbaren Hürde und unzumutbaren Härte führen. Im Gegensatz dazu könne davon ausgegangen werden, dass entsprechende Kinderspielflächen auf einem neu zu beplanenden Baugrundstück grundsätzlich zu integrieren seien. Die bestmögliche Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche für möglichst viel veräußerbare Wohnfläche oder die befürchtete Wertminderung mancher Wohneinheiten durch die unmittelbare Nähe zur Kinderspielfläche (z. B. durch angrenzende Terrassenflächen) und die entsprechend befürchteten Lärmbelastigungen dürften nicht als Begründung geltend gemacht werden. In diesem Fall könne von Gemeinde und Bauträger erwartet werden, sich ausreichend über alternative Entwürfe (beispielsweise eine höhere zulässige Geschossanzahl zugunsten der überbaubaren Fläche) zu verständigen, die möglichst allen Ansprüchen gerecht würden und sämtlichen rechtlichen Vorschriften und Belangen entsprächen.

Eine Anwendung des Gesetzes in den Kommunen sollte bestenfalls klar in einer kommunalen Spielplatzsatzung oder in entsprechenden Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Ob eine Ausnahme von der Pflicht zur Anlage eines Spielplatzes auf dem Baugrundstück erteilt werden könne, sollte immer von der Kommune eingeschätzt und nicht allein bzw. auf Drängen von Architekten bzw. Bauherren/Bauträgern entschieden werden. Ob aufgrund der Art, Lage und Größe des Grundstücks oder der geplanten Bewohnerschaft eine Ausnahme zu erteilen sei, sollte unter strengen Auflagen ermittelt und beurteilt werden. Die Möglichkeit für Kommunen, Ausnahmen zu erteilen, dürfe keinesfalls dazu führen, dass sie über städtebauliche Verträge zu Zugeständnissen gedrängt würden, um den bauwilligen Bauträger nicht zu verprellen. Unter Hinzuziehen fachlich qualifizierter Spielplatzplaner sollten alle alternativen Gestaltungsmöglichkeiten geprüft werden. Infrage kämen beispielsweise Mehrfachcodierungen der Außenanlagen, z. B. durch die variable/temporäre Nutzung von Feuerwehrezufahrten, u. a. nicht dauerhaft zu bebauender Flächen als Ballspielflächen oder auch die Schaffung von Gemeinschaftsgärten statt reiner Kinderspielflächen. In jedem Fall sei gründlich zu prüfen, ob sich als Alternative zur Spielmöglichkeit auf dem eigenen begrenzten Grundstück keine anderen Möglichkeiten ergäben. In Betracht komme beispielsweise die Flächenpoollösung, bei der mehrere Bauträger eine Spielmöglichkeit in der Mitte eines gemeinsamen Wohnhofes errichteten. Schlussendlich sei entscheidend, ob sich zumindest annähernd in Ruf- und Sichtweite des Wohnhauses geeignete öffentliche Spielflächen befänden, welche von den Kindern gefahrlos und eigenständig aufgesucht und bespielt werden könnten und für welche die Kompensation durch Ablöse folglich eine angemessene Lösung wäre. Sollte dies nicht der Fall sein und die Ablösesumme weder in bestehende noch zu errichtende öffentliche Spielflächen in unmittelbarer Wohnortnähe, also im betroffenen Quartier, verwendbar sein, sollte über eine Ausnahme noch strenger entschieden werden. Für die in begründeten Einzelfällen mögliche Befreiung von der Pflicht zur Anlage von Spielplätzen sollten die Kommunen in jedem Fall eine Ablösesumme verlangen. Die Ablösesummen sollten dem tatsächlichen Wert der Grundstücke entsprechen und sich daher an den aktuellen Bodenrichtwerten (dynamische Regelung) orientieren. Zudem sei bei der Berechnung der Ablösesumme auf den Lebenszyklus der Anlagen zu achten, ferner seien auch Folgekosten für Reparatur und Sanierung zu berücksichtigen. Die Ablösesumme für Spielplätze sollte auf jeden Fall die Ablösesumme für Stellplätze überschreiten, da die Errichtung von notwendigen Spielplätzen Vorrang vor der Errichtung von notwendigen PKW-Stellplätzen habe.

Darüber hinaus sollte die Ablösesumme den durch den Mangel an hausnahen Spielplätzen entstandenen zusätzlichen Bedarf decken. Damit seien zusätzliche öffentliche Spielmöglichkeiten zu schaffen bzw. die durch den erhöhten Nutzungsdruck gestiegenen Instandhaltungskosten für bereits existierende Anlagen zu decken. Es brauche daher Mechanismen zur Sicherstellung, dass die Ablöse keine bestehenden Defizite im kommunalen Haushalt ausgleiche, da es um zusätzliche Investitionen gehe.

Die R. Kossow & Levermann GmbH hat angeführt, dass aufgrund von § 6 Absatz 6 Nummer 1 LBauO M-V angenommen werden könnte, dass Dachüberstände bei der Bemessung der Abstandsfläche nicht berücksichtigt werden müssten. Dies sei aber leider nicht der Fall und müsste zukünftig jedem Handwerksmeister und Techniker ohne Planungserfahrung auch bekannt sein. Denn das, was die LBauO M-V nicht eindeutig regelt, müssten anschließend Gerichte entscheiden. In diesem Fall gebe es ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Schwerin mit dem Aktenzeichen 2 A 2421/16 SN vom 18. Februar 2021 und den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Aktenzeichen 3 LZ 1130/18 OVG vom 16. März 2021.

Zwei Jahre später sei dann die oberste Bauaufsicht in der Lage gewesen, am 23. März 2023 eine E-Mail an die unteren Bauaufsichtsbehörden zu dieser Problematik zu versenden. Im Ergebnis hätten sich die Grenzabstände bei Dachüberständen inklusive Dachrinne größer als 50 Zentimeter vergrößert und das in einer Zeit, in der die Maximalbelegung der Dachfläche mit Photovoltaikmodulen immer wichtiger werde. Der Bauherr sehe sich somit gezwungen, den Dachüberstand zu verringern und müsse unter Umständen auf eine zusätzliche Reihe an Photovoltaikmodulen verzichten. In anderen Bundesländern müssten dazu keine Gerichte befragt werden. Dort werde einfach eine Größe des Dachüberstandes definiert und allen Beteiligten sei klar, was erlaubt sei und was nicht. Den Dachüberstand inklusive Dachrinne auf nur 50 Zentimeter zu reduzieren, sei eindeutig zu gering bemessen und reduziere die Möglichkeiten bei der Nutzung von Photovoltaikmodulen. Diese Module hätten standardisierte Abmessungen und somit müsse die Möglichkeit gegeben sein, die Dachfläche an die erforderlichen Modulabmessungen anzupassen, was durch die Vergrößerung des Dachüberstandes erfolge. Bei Reihen- und Doppelhäusern werde zukünftig richtigerweise auf Abstände verzichtet, um mehr Fläche nutzen zu können. Da eine Änderung/Ergänzung des § 6 LBauO M-V bezüglich Wärmepumpen geplant sei, sollte die Problematik bezüglich der Bemessung der Dachüberstände gleich Berücksichtigung finden. Im Zuge der „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ sollten auch die Vorgaben in der LBauO M-V eindeutiger und klarer formuliert werden. Bei der notwendigen Klarstellung, dass Wärmepumpen selbst keine Abstandsflächen auslösten, sei es zwingend erforderlich, dass im zukünftigen Gesetzestext auf die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes hingewiesen werde. Ansonsten plane der zukünftige Handwerksmeister und Techniker diese an die Nachbargrenze und es müssten erneut Gerichte darüber entscheiden, dass doch Abstände aufgrund des Immissionsschutzrechtes zu berücksichtigen seien. Grundsätzlich bestünden die Risiken bei der „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ nicht alleine in der Umsetzung im EU-Recht, sondern auch in der komplexen und teilweise nicht eindeutigen Gesetzgebung der LBauO M-V. Die Modifikation der Genehmigungsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren werde grundsätzlich begrüßt, insbesondere die neue Regelung hinsichtlich der zeitlichen Befristung von Nachforderungen. Aber auch dafür müsse die Landesregierung mit einer vereinfachten Antragstellung die Voraussetzungen schaffen. Vielleicht sollte im Zuge der „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ auch einmalig der Aufwand betrieben werden, dass für einfachere Bauvorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 für das vereinfachte Genehmigungsverfahren und für das Freistellungsverfahren gesonderte Antragsformulare/Vorlagen erstellt werden. Es werde davon ausgegangen, dass dies 80 Prozent aller Bauanträge in Mecklenburg-Vorpommern betreffe. Es müsse nach dem Prinzip „Fördern und Fordern“ gehen.

Nur wenn die Antragstellung optimiert werde, könne gefordert werden, dass die Antragsbearbeitung auch schneller erfolge. Nur die Vorgabe, es schneller zu bearbeiten, ändere nichts an den bestehenden Strukturen. Die bearbeitenden unteren Bauaufsichtsbehörden müssten an diesem Prozess beteiligt werden, um die Abläufe zu vereinfachen und somit auch zu beschleunigen. Sollten die Strukturen nicht optimiert werden, bestehe die Gefahr, dass verkürzte Fristen zu mehr Ablehnungen in unbeplanten ländlichen Bereichen führten, bevor diese Bauvorhaben durch die Genehmigungsfiktion genehmigt würden. Mit einfachen Anpassungen der LBauO M-V könnten die Bauaufsichtsbehörden entlastet werden. Wenn bei § 61 LBauO M-V die Bruttogrundfläche von Garagen und Carports von bis zu 30 Quadratmetern einfach auf bis zu 50 Quadratmeter erhöht würde, wie es in anderen Bundesländern üblich sei, würden die Planer und die Genehmigungsbehörden ohne großes Zutun entlastet werden. Das generelle Angebot von attraktivem Wohnraum müsse deutlich gesteigert werden. Einzelmaßnahmen, wie die Vereinfachung des Dachgeschossausbaus und der Stellplatzvorgaben, reichten da nicht aus.

Um den enormen Bedarf zu decken, müsse in allen Bereichen (Neubau von Mehrfamilienhäusern, Erweiterung und Ausbau bestehender Gebäude sowie Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern) mehr Wohnraum entstehen. Insbesondere in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern dürfe man die Entwicklung auf dem Land nicht vernachlässigen. Der Neubau von Einfamilienhäusern dürfe bei dieser Betrachtung nicht unterschätzt werden. Der Wohnungsbau in den größeren Städten könne den Bedarf im gesamten Bundesland allein nicht decken. Der Wohnungsmarkt sei deshalb auf alle Bereiche zwingend angewiesen. Der Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern, insbesondere das sogenannte Generationenwohnen unter einem Dach, stärke nicht nur den Wohnungsmarkt, sondern festige bestehende ländliche Infrastrukturen, sichere die Altersvorsorge vieler Menschen und entlaste durch das Generationenwohnen auch im Bereich der Pflege im Alter. Die Wärmeplanung sei eine große Aufgabe für die vielen Ämter und Gemeinden. Da seien autarke Neubauten mit Photovoltaik und Wärmepumpen genau die richtige Lösung. Es stärke das Angebot von zeitgemäßem und energiesparendem Wohnraum in der ländlichen Region und entschärfe auch indirekt die Situation in den größeren Städten. Auf zusätzliche Pflichten und Zusatzmaßnahmen, wie z. B. eine zusätzliche Photovoltaikpflicht beim Neubau von Einfamilienhäusern, sollte verzichtet werden. Grundsätzlich sei das Thema Entbürokratisierung kein neuer Wunsch aus der Bauwirtschaft. Es gebe aber bis heute dazu keinerlei Verbesserungen.

2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat ausgeführt, dass der erste große Block des Gesetzentwurfes die Umsetzung einer aus EU-rechtlichen Gründen erforderlichen Anpassung aller Landesbauordnungen sei. Dabei gehe es um die Frage, unter welchen Bedingungen in anderen EU-Mitgliedstaaten erworbene Berufsabschlüsse auch in Deutschland dazu berechtigten, Bauanträge und Ähnliches einzureichen. Die Europäische Kommission habe ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Dazu habe es einen längeren Verhandlungsprozess zwischen der Kommission und der Bundesregierung gegeben, auf den aufsetzend sehr detaillierte Regelungen verabredet worden seien. Die EU-Kommission monitore nun sehr eng, ob die Bundesländer dies auch tatsächlich umsetzten. Dies für den Bereich ausländischer Berufsabschlüsse aus EU-Mitgliedstaaten in die Umsetzung zu bringen, sei das Bemühen. In diesem Zusammenhang sei dann auch die Diskussion erneut aufgekommen, wie mit verschiedenen handwerklichen Berufen oder Baufirmen umgegangen werden solle. Auch die sogenannte „Kleine Bauvorlageberechtigung“ sei als Diskussion erneut in den entsprechenden Verbändeanhörungen aufgetreten.

Es werde argumentiert, dass, wenn gewisse Berufsbilder aus anderen EU-Ländern, die zum Teil weniger oder maximal gleich viel Berufs- oder Ausbildungsjahre voraussetzten, bauvorlageberechtigt sein sollten, dies auch für gewisse qualifizierte Berufsgruppen in Deutschland der Fall sein müsse. Deshalb enthalte der Gesetzentwurf auch den entsprechenden Vorschlag, die sogenannte „Kleine Bauvorlageberechtigung“ bei entsprechenden Maßgaben möglich zu machen. Zudem sollten Vereinfachungen erfolgen, die mit der Energiewende zusammenhängen. Dies betreffe insbesondere Photovoltaikanlagen auf Dächern von Reihen- und Doppelhäusern. Die bisher relativ rigiden Abstandsregelungen seien nach aller Überzeugung bei den heutigen Anlagen und den technischen Notwendigkeiten nicht mehr zwingend brandschutztechnisch erforderlich. Viele andere Bundesländer seien an dieser Stelle bereits ein ganzes Stück weiter geschritten, als man es sei. Daher werde vorgeschlagen, an dieser Stelle nachzuholen und damit mehr Abdeckung der eigenen Dachfläche zu ermöglichen. Am Ende des Tages werde die Energiewende davon leben, dass viele auf ihren Dächern mitmachten.

Im gleichen Kontext spielten sich Regelungen zu Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken ab, die bisher bauordnungsrechtlich erforderlich seien, wenn Wärmepumpen installiert würden. Da auch die Wärmepumpe ein notwendiger Begleiter der Energiewende in den Wärme- und Warmwasserbereichen sein werde, sollten mit diesem Gesetzentwurf auch dort Vereinfachungen geschaffen werden. Ein weiterer großer Block seien Vereinfachungen bei der Schaffung von Wohnraum, die der Bundeskanzler und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten bereits vor etwas über einem Jahr getroffen hätten. Diese sollten jetzt auf Landesebene umgesetzt werden. An der Stelle gehe es vor allen Dingen um ältere Gebäude in dicht besiedelten Bereichen, bei denen die Dachgeschosse bisher frei seien. Wenn Wohnungsvermieter das Dachgeschoss ausbauten, müssten diese zusätzliche Parkplätze schaffen, was in dicht besiedelten Bereichen nicht mehr möglich sei, und ein komplettes Baugenehmigungsverfahren durchlaufen. Die Verdichtung durch Ausbau bisher nicht genutzter Dachgeschossflächen oder durch Teilung von Wohnungen in Bereichen in größeren und mittelgroßen Städten, in denen es bereits Medien und eine Erschließung gebe, solle erleichtert werden. In diesem Zusammenhang sollten auch die Pflichten zur Schaffung von Stellplätzen ein Stück eingegrenzt werden, um schnelle Wohnraumschaffung in diesen Bereichen zu ermöglichen. Eine große Novelle der LBauO M-V werde es im Jahr 2025 geben. Diesbezüglich befinde man sich bereits seit dem Frühsommer 2024 mit verschiedenen Verbänden in Abstimmung, indem auch anhand der Erfahrungen von Praktikern relativ umfänglich über Deregulierungsmaßnahmen und Praktikabilitätsgesichtspunkte nachgedacht werde. Auch wenn es in den Wirtschaftsverbänden teilweise unterschiedliche Ansichten gebe, sei man optimistisch, in der großen Novellierung im Jahr 2025 gemeinsam durchaus umfangreiche Entbürokratisierung betreiben zu können. Aufgrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens sei die jetzige Anpassung aber vorweg erforderlich.

Die Fraktion der AfD hat gefragt, ob auch Vereinfachungen geplant seien, wenn es beispielsweise um Baulücken, bei denen bereits Baurecht bestehe, oder um leerstehende Gebäude gehe.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat geantwortet, dass es zumindest in der vorliegenden Novelle bei den bisherigen Vorschriften bleibe. Im Hinblick auf die im Jahr 2025 kommende Novelle müsse immer geschaut werden, welche Möglichkeiten das Land habe und wo das Baugesetzbuch des Bundes anfange. Beispielsweise fange bei Baulücken von mehr als 70 Metern, die es in Mecklenburg-Vorpommern in ländlichen Regionen häufig gebe, nach bundesweiter Rechtsprechung in einer Dorflage der sogenannte Außenbereich an. Es gebe die drei großen Kategorien des beplanten Bereiches, des Innenbereiches und des Außenbereiches.

Die Rechtsprechung des Baugesetzbuches könne nicht mit der LBauO M-V ausgehebelt werden. Bei der Umnutzung gebe es manchmal ähnliche Schwierigkeiten, aber an den Stellen sei man zumindest in Diskursen. Mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern werde nur das Bauordnungsrecht geregelt und damit die Frage, wie auf den Grundstücken gebaut werden könne. Ob gebaut werde und was gebaut werden könne, regele das Bauplanungsrecht. Dieses liege in der Hoheit des Bundes. Im Hinblick auf § 34 LBauO M-V seien Auslegungsspielräume durch das Bauplanungsrecht begrenzt. Das BauGB sei derzeit in der Novellierung und es seien eine ganze Reihe von Erleichterungen, auch im Hinblick auf den Wohnungsbau, beabsichtigt. Man hoffe daher sehr, dass der Bund dieses Gesetz noch beschließen werde.

Die Fraktion der SPD hat darum gebeten, auch zur beabsichtigten Änderung der Kommunalverfassung auszuführen.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat erläutert, dass die Landesregierung für die Umsetzung der Wärmeplanung eine Entscheidung auf Landesebene zu treffen habe, wer die Wärmeplanung in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen habe. Dazu werde eine Rechtsverordnung vorbereitet, in der die Städte und Gemeinden zunächst ausschließlich in den Blick genommen worden seien, allerdings mit der im Wärmeplanungsgesetz gebotenen Möglichkeit, dass sie sich zusammenschließen könnten. In Mecklenburg-Vorpommern könne diese Aufgabe dann im Zweifel auf das Amt übertragen werden. Dieser Gedankenprozess sei vom Städte- und Gemeindetag und den Wirtschaftsverbänden intensiv mit der Bitte begleitet worden, dies nicht zur Möglichkeit, sondern zur Verpflichtung zu machen. Deren Argumentationen hätten dazu geführt, dass umfänglich rechtlich geprüft worden sei, ob eine im eigenen Wirkungskreis wahrzunehmende Aufgabe wie die Wärmeplanung tatsächlich auf ein Amt übertragen werden dürfe. Ergebnis der Prüfung sei gewesen, dass dies dem Grunde nach möglich sei, sofern es in der Kommunalverfassung zugelassen werde. Diese gestatte es bisher nicht. Mit diesem Gesetz solle eine Möglichkeit dafür geschaffen werden. Dies solle nicht eine Öffnung für jegliche Arten von Übertragungen sein, sondern nur für die Wärmeplanung. Dies sei aufgrund des relativ engen Zeitfensters erforderlich. Etwa 710 bis 715 Gemeinden im Land müssten bis Ende 2028 ihre Wärmeplanung aufgestellt haben. Die meisten davon seien extrem klein und sehr ähnlich. Viele Ämter in Mecklenburg-Vorpommern hätten acht bis 15 Gemeinden in ihrem Portfolio. Wenn jede der Gemeinden selbst einen Wärmeplanungsprozess begönne, täte dies am Ende sowieso die Amtsverwaltung, weil die es praktisch umsetzen müsse. Es gebe dann aber im Zweifel 15 zeitlich unterschiedliche Prozesse. Das sei mit den Amtsverwaltungen, in denen häufig nur etwas über 20 oder 30 Personen tätig seien, neben dem normalen Verwaltungsgeschäft schwer zu schaffen. Es bestehe daher ein hohes Interesse daran, dass die tatsächliche Umsetzungsmöglichkeit verwaltungsseitig bleibe. Zudem seien in jedem dieser Wärmeplanungsprozesse im dörflichen Raum auf jeden Fall die beiden großen Verteilnetzbetreiber, die WEMAG und die E.DIS, mit einzubeziehen, da in vielen dieser Dörfer kein Gewerbebetrieb vorhanden sei, der Abwärme in solchen Größenordnungen abgebe, dass damit eine Fernwärme betrieben werden könne. Daher bleibe es am Ende bei einer strombasierten Lösung, was in der Regel eine Wärmepumpe sein werde. Dies setze aber voraus, dass ausreichend elektrische Energie vor Ort ankomme. Das werde mit den jetzigen Leitungsnetzen bei großflächiger Beanspruchung im ländlichen Raum nicht möglich sein. Die WEMAG und E.DIS könnten aber nicht innerhalb von drei Jahren in 700 Gemeinden tätig werden. Dies hätten sie auch ausdrücklich mitgeteilt. Bei 50 bis 60 hätten diese noch genug zu leisten. Diese steuerten aus deren Planungssicht in der Regel auch nicht ein Dorf an, sondern es seien langlaufende Verbindungen durch zehn oder mehr Dörfer. Vor dem Hintergrund solle nur für die Wärmeplanung ausnahmsweise eine Selbstverwaltungsaufgabe direkt auf die Ämter übertragen werden, um mehr Effizienz bei der Aufstellung der Wärmeplanung und deren Umsetzung zu ermöglichen.

Die Fraktion der FDP hat sich erkundigt, welche der in der öffentlichen Anhörung genannten Punkte durch Änderungsanträge im laufenden Verfahren eingebracht werden könnten, wann die nächste Novellierung der LBauO M-V erfolgen werde und was bei dieser von den Anregungen berücksichtigt werden solle.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat dazu ausgeführt, dass bei nachträglichen Änderungswünschen, die nicht irgendwie bereits im Gesetzentwurf angelegt gewesen seien, die Diskussion geführt werden könne, ob nicht verfassungsrechtlich eine Dritte Lesung im Landtag erforderlich werde. Eine solche Diskussion habe der Innenausschuss vor zweieinhalb Jahren geführt. Mit entsprechenden Änderungen sollte daher bis zur großen Novelle gewartet werden. Nun bestehe aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens Zeitdruck. Einige Punkte aus der Anhörung seien bereits aus dem längeren Beteiligungsprozess bekannt. Im Rahmen der großen Novelle sei im Sommer 2024 mit den Verbänden gemeinsam der Prozess begonnen worden, die praktischen Probleme einmal konkret aufzuschreiben. Dazu habe es bisher zwei große Workshops gegeben. Im Januar oder Februar 2025 solle es eine dritte Runde geben, in denen den Beteiligten die beabsichtigten Änderungen vorgeschlagen werden sollten. Im ersten Quartal 2025 solle diese informelle Vorwegbeteiligung zum Abschluss gebracht werden, um dann in die Erarbeitung des Gesetzentwurfes zu gehen und im zweiten und dritten Quartal die formalen Ressort- und Verbandsanhörungen durchzuführen. Es werde nach derzeitigem Zeitplan davon ausgegangen, dass im Herbst 2025 die Erste Lesung im Landtag stattfinde und spätestens Anfang 2026 die nach eigener Überzeugung sehr umfangreich entbürokratisierenden Änderungsprozesse umgesetzt würden. Aufgrund des Zeitdruckes sollten nun Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, die eine Dritte Lesung erforderlich machen könnten, vermieden werden. Einige der in der öffentlichen Anhörung genannten Punkte seien bereits im Rahmen der großen Novelle berücksichtigt worden.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zu Artikel 2

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung ‚Architekt‘ führen darf,
2. in die von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen oder, ohne eine solche Listeneintragung, gemäß § 65d bauvorlageberechtigt ist.“

Die antragstellenden Fraktionen haben dazu ausgeführt, dass durch den Änderungsbefehl in Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a ursprünglich in § 65 Absatz 2 Nummer 2 LBauO M-V Wörter ersetzt und die Nummern 3 und 4 gestrichen werden sollten. Die Nummern 3 und 4 seien in dem neu gefassten Absatz 3 in Nummer 2 und 3 wiederzufinden. Ohne diese Streichung käme es zu einer Dopplung. Der Änderungsbefehl sei versehentlich fehlerhaft und die Streichung der Nummern 3 und 4 habe gefehlt. Durch die nun gewählte Formulierung würden die Änderungen zusammengefasst, sodass auch die Gesetzesbegründung weiterhin korrekt sei.

Der Ausschuss hat den Antrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, Artikel 2 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ein ausreichend großer Spielplatz“ die Wörter „mit geeigneter Ausstattung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Ist der Spielplatz nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellbar, kann die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ablöst (Kinderspielplatzablösevertrag). Der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung des im Kinderspielplatzablösevertrages vereinbarten Geldbetrages entsteht mit Baubeginn.

(4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Kinderspielplätze in der unmittelbaren Nähe zu verwenden.““

Die antragstellende Fraktion hat dazu ausgeführt, dass Studien belegten, dass Kinder im Spiel mit anderen Kindern wichtige soziale Fähigkeiten wie Selbstständigkeit, Toleranz und Rücksichtnahme entwickelten. Je früher entsprechende Erfahrungen gemacht würden, desto nachhaltiger entwickelten sich diese Kompetenzen. Hausnahe Spielplätze in Ruf- und Sichtweite schafften insbesondere für Kinder unter sechs Jahren eine Möglichkeit, diese Kompetenzen zu erwerben und erste Erfahrungen im selbstbestimmten Aufsuchen und Erleben ihres Wohnumfeldes zu erlangen. Die Sachverständigenanhörung zu dem Gesetzentwurf habe ergeben, dass die Pflicht zum Bau hausnaher Spielplätze grundsätzlich für alle Bauträger von mehr als drei Wohneinheiten gelten sollte. Man sollte, so das Deutsche Kinderhilfswerk in seiner Stellungnahme, nicht generell davon ausgehen, dass dieser Pflicht nicht nachgekommen werden könne. Der bisherige Absatz 3 sollte daher gestrichen werden. Ausnahmen zur verpflichtenden Schaffung hausnaher Spielplätze sollten die Kommunen nur unter besonderen Umständen und nur nach Abwägung sämtlicher Alternativen zulassen und die Befreiung in jedem Fall durch eine angemessene Zahlung kompensieren lassen.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem Artikel 2 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zu Artikel 3

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, in Artikel 3 im Eingangssatz die Wörter „Gesetz vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, S. 1006)“ durch die Wörter „Gesetz vom 21. Oktober 2024 (GVOBl. M-V S. 558)“ zu ersetzen.

Die Koalitionsfraktionen haben dazu ausgeführt, dass der bisherige Verweis aufgrund von Zeitablauf nicht mehr aktuell sei und durch die Änderung auf die aktuell gültige Fassung verwiesen werde.

Der Ausschuss hat den Antrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Der Ausschuss hat dem Artikel 3 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zu Artikel 4

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Artikel 4 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. In § 127 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Aufgaben der planungsverantwortlichen Stelle nach § 3 Absatz 1 Nummer 9, § 6 des Wärmeplanungsgesetzes müssen die amtsangehörigen Gemeinden, sobald diese durch eine Landesverordnung auf die Ämter übertragen wurde, auf das Amt als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen, es sei denn, die Gemeinde führt diese Aufgaben in kommunaler Zusammenarbeit nach Teil 4 mit Ausnahme von Abschnitt 4 oder als gemeinsame Wärmeplanung nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes aus. Das Amt stellt einen einheitlichen Wärmeplan auf, dessen Geltungsbereich das Gebiet aller amtsangehörigen Gemeinden umfasst, die die Aufgaben nach Satz 1 auf das Amt übertragen haben. Die Beschlussfassung nach § 13 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt durch den Amtsausschuss. Absatz 5 findet keine Anwendung. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.““

2. Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. In § 134 Absatz 4 wird nach der Angabe ‚Absatz 4‘ die Angabe ‚oder 4a‘ eingefügt.“

3. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.

Die antragstellenden Fraktionen haben dazu ausgeführt, dass die Änderung erforderlich sei, da es nach Satz 1 des neuen Absatzes 4a keineswegs so sein müsse, dass das Amt einen Wärmeplan für das Gebiet aller amtsangehörigen Gemeinden aufstelle. Sofern eine amtsangehörige Gemeinde die Wärmeplanung im Wege der kommunalen Zusammenarbeit auf einen Zweckverband, eine andere Gemeinde (§ 165 KV M-V) oder ein Kommunalunternehmen übertragen habe oder eine gemeinsame Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz durchführe oder die Wärmeplanung in entsprechender Anwendung des § 127 Absatz 1 Satz 5 nach Anhörung des Amtes mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde selbstständig für ihr Gebiet vornehme, sei das Gebiet dieser Gemeinde von der Wärmeplanung durch das Amt ausgenommen. Für die Fälle, in denen Gemeinden aufgrund einer der Ausnahmeregelungen in § 127 Absatz 4a keine Aufgabenübertragung auf das Amt vorgenommen hätten, sei in § 134 Absatz 4 ergänzend auf § 127 Absatz 4a zu verweisen. Hierdurch werde sichergestellt, dass die Gemeinden, deren Gebiete bei der Wärmeplanung durch das Amt als Aufgabenträger nicht berührt seien, im Amtsausschuss in dieser Angelegenheit nicht stimmberechtigt seien.

Der Ausschuss hat den Antrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Der Ausschuss hat dem Artikel 4 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zu Artikel 5

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Artikel 5 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Artikel 4 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.“

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben dazu ausgeführt, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der KV M-V an den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsverordnung zum WPG angepasst worden sei.

Der Ausschuss hat den Antrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Der Ausschuss hat dem Artikel 5 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Entschließung

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, folgender Entschließung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die in der Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, des Architekten- und Ingenieurgesetzes und der Kommunalverfassung gegebenen Hinweise und Vorschläge in die umfangreiche Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie in den bereits laufenden intensiven Beteiligungsprozess einfließen zu lassen, um Bauen einfacher zu machen und rechtliche Hürden zu reduzieren.
2. den Prozess zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern konsequent fortzusetzen und dem Landtag den Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen. Insbesondere die Vorschläge zur Neuregelung des Abstandsflächenrechts, der Anforderungen an Wohnungen, weitere Genehmigungsfreistellungen, die Einführung von Fachregistern, freiwillige Mitgliedschaften im Architektenrecht sowie die Wahlmodalitäten zur Vertreterversammlung sollen geprüft werden.“

Die antragstellenden Fraktionen haben dazu ausgeführt, dass das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung die Novelle der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern 2025 vorbereite. Kammern, Verbände und Baubehörden seien zu einem offenen Austausch über aktuelle Fragen des Landesbaurechts eingeladen und dazu aufgerufen worden, Vorschläge zur Entbürokratisierung und Vereinfachung einzureichen. Diese Vorschläge seien in mehreren erfolgreichen Workshops vorgestellt und angeregt fachlich diskutiert worden. Die in diesem Prozess erarbeiteten Vorschläge würden von der Landesregierung geprüft und im Entwurf zur Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern 2025 berücksichtigt. Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern habe in ihrer Stellungnahme vom 12. November 2024 zum Gesetzentwurf Änderungs- und Anpassungsvorschläge zum ArchIngG M-V formuliert. Diese Anregungen zum Bauberufsrecht sollten in dem Gesetzesänderungsverfahren zur Novelle der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern 2025 oder zeitnah in einer Novelle des ArchIngG M-V umgesetzt werden.

Der Ausschuss hat den Entschließungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Schwerin, den 27. Februar 2025

Ralf Mucha
Berichterstatter